

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1927

214 (15.9.1927)

Volkstreu und

TAGESZEITUNG FÜR DAS WERKTÄTIGE VOLK MITTELBADENS

Beilagen: Illustrierte Wochen-Beilage „Volk und Zeit“
Die Musik- und Sport- und Spiel- / Feiertag- und Wandern
Sozialistisches Jungvolk / Frauenfragen — Frauenchutz

Bezugspreis monatlich 2,30 Mark o. Opus Zulassung 2 Mark o. Durch die Post
2,00 Mark o. Einzelpreis 10 Pfennig o. Gehalt 6 mal wöchentlich
sonntags 11 Uhr o. Postbestellschein 2000 Karlsruhe o. Geschäftsstelle und Redaktion: Karlsruhe
L. B., Waldstraße 28 o. Jernau 7020 und 7021 o. Volkstreu-Filialen: Durich, Wehr-
straße 22; Baden-Baden, Friedrichstraße 20; Rastatt, Friedrichstraße; Offenburg, Comptstraße 28

Bezugspreis monatlich 2,30 Mark o. Opus Zulassung 2 Mark o. Durch die Post
2,00 Mark o. Einzelpreis 10 Pfennig o. Gehalt 6 mal wöchentlich
sonntags 11 Uhr o. Postbestellschein 2000 Karlsruhe o. Geschäftsstelle und Redaktion: Karlsruhe
L. B., Waldstraße 28 o. Jernau 7020 und 7021 o. Volkstreu-Filialen: Durich, Wehr-
straße 22; Baden-Baden, Friedrichstraße 20; Rastatt, Friedrichstraße; Offenburg, Comptstraße 28

Nummer 214 Karlsruhe - Donnerstag, den 15. September 1927 47. Jahrgang

Die Augen auf!

Sie haben Eile mit dem Schulgesetz

Berlin, 14. Sept. (Ein. Drabl.) Der Reichsrat des Reichstages trat am Mittwoch zusammen, um den Termin für die Zwischentagung des Reichstages endgültig festzusetzen. Reichspräsident Ebert teilte dabei mit, daß der Reichspräsident gebeten habe, den Zusammentritt des Reichstages zu der Zwischentagung von einer Woche Dauer auf den 17. Oktober festzusetzen, und zugleich zu beschließen, daß die eigentliche Zwischentagung erst am 21. November 1927 beginnen sollte. Reichspräsident Ebert teilte dabei mit, daß der Reichspräsident gebeten habe, den Zusammentritt des Reichstages zu der Zwischentagung von einer Woche Dauer auf den 17. Oktober festzusetzen, und zugleich zu beschließen, daß die eigentliche Zwischentagung erst am 21. November 1927 beginnen sollte.

Mittwoch mit den Vätern der Reichsregierung einverstandenen erklärt; aber auch das Zentrum dürfte seine Zustimmung noch geben. Aus parteipolitischen Gründen wird also der Reichstag auszuscheiden versucht, wichtige Volksinteressen werden vernachlässigt.

Das Verlangen der Reichsregierung nach Sinauschiebung des Beginns der Arbeiten des Reichstages hat nicht nur formale, sondern wesentliche politische Bedeutung. Auf Verlangen der Reichsregierung hatte der Reichstag am Schluß der Sommerferien beschlossen, am 28. September zu einer Zwischentagung zusammenzutreten, um die erste Lesung des Schulgesetzes, des Liquidationsgesetzes und der neuen Besoldungsordnung vorzunehmen. Es sollte eine Pause eintreten, um den Kommissionen Zeit zur eingehenden Arbeit zu lassen, damit der Reichstag Anfang November seine ordentliche Winter-session ohne weitere Unterbrechungen beginnen könne. Reichsregierung und Opposition verfolgten damit die Absicht, das Reichsschulgesetz beschleunigt zu erledigen. Da der Entwurf des Schulgesetzes dem Reichsrat aber erst spät zugeht und die Reichsregierung ihre endgültige Stellung nicht vor dem 1. September zu beschließen vermag, kann weder die Zwischentagung des Reichstages am 28. September noch am 3. Oktober stattfinden.

Wenn die angekündigte Besoldungsordnung für den Reichstag beratungsfähig sein wird, läßt sich ebenfalls im Augenblick noch nicht übersehen. Da die Vorlage des Reichsfinanzministers noch nicht einmal die Zustimmung des Reichslandtags gefunden hat und sich daran noch eine mehrwöchentliche Beratung im Reichsrat anschließt, so muß man auch bei ihrer Erledigung noch mit längeren Fristen rechnen. Das gleiche gilt für das Liquidationsgesetz.

Dieser sachliche Anlaß zur Verschiebung der Zwischentagung des Reichstages müssen auch die Oppositionsparteien anerkennen, aber Reichsregierung und Regierungsparteien verlangen mehr, sie halten trotz des verspäteten Zusammentritts an der Idee einer Zwischentagung fest und wollen die beschleunigte Aufnahme der Reichstagsarbeiten bis zum 21. November hinauschieben. Dieser späte Zusammentritt aber ist nicht nur gerechtfertigt und politisch gefährlich, sondern die Besoldungsordnung als auch das Liquidationsgesetz und das Rentenverordnungs-gesetz sowie eine ganze Reihe von anderen dringenden Vorlagen, die für das materielle Wohl großer Bevölkerungsschichten bedeutsam sind, könnten und müßten sobald als möglich erledigt werden. Hierzu scheinen aber die Regierungsparteien nicht geneigt zu sein, sie wollen in erster Linie das Reichsschulgesetz erledigen, sie wollen es durch bringen und bis dahin jeden nur möglichen Anlaß zu inneren Auseinandersetzungen oder Reibungen vermeiden suchen. Der Reichstag ist ihnen dabei ein Hindernis. Tagt er, so ist es schwieriger, eine außenpolitische Debatte oder eine Debatte über die Frage der Entschärfung der Lage, als wenn er nicht verammelt ist. Daß dadurch die Erledigung wichtiger Fragen verzögert wird, vielleicht sogar die Erledigung des Reichsschulgesetzes gefährdet ist, kommt ihm im Augenblick nicht. Die deutschnationalistische und die bayerische Volkspartei haben sich am

Die Absicht der Reichsregierung, die Reichstagsberatungen hinauszuschieben, ist ein erster Versuch der Ausschaltung des Reichstages. Das ungewisse Schicksal des Reichsschulgesetzes und die sonstigen Differenzen innerhalb der Regierungsparteien scheinen die Reichsregierung auf diesen gefährlichen Weg gedrängt zu haben.

Die Sozialdemokratie erkennt diese Gefahr und wird ihr zu begegnen wissen.

Die deutschnationale Presse mit Ausnahme der Deutschen Zeitung gibt den Verlauf der gestern stattgefundenen Reichstagsberatung kommentarlos wieder. In dem Kommentar der Deutschen Zeitung, die ebenso wie die Kreuzzeitung zur Regierungspresse zu zählen ist, heißt es in erfreulicher Offenheit:

„Die parlamentarische Arbeit nimmt also einen recht kritischen Beginn. Immerhin dürfte es sich noch nicht ereignen haben, daß der Fraktionsführer einer Partei als Antwort auf eine Mitteilung des Vorsitzenden seiner Partei erklärt, in Anbetracht der hierdurch geschaffenen Spannung an den Beratungen, auf die gerade er bis dahin den größten Wert gelegt hatte, nicht weiter teilzunehmen, wie das im Falle Marx von Gumbard zu verzeichnen ist. In größter Form als hierdurch konnten die Schwierigkeiten ihren ersten öffentlichen Ausdruck finden, die bisher noch hinter den Vorhang der Öffentlichkeit verborgen sind, die aber in den ersten Verhandlungstagen des Reichstages wie jetzt infolge der durch den Widerstand in den Ländern und auch noch infolge bestehender Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten im Kabinett selbst hinausgeschoben werden sollen, einige recht heisse Rämpfe für die Koalition bringen dürften.“

Das ist etwas umständlich ausgedrückt — aber es bleibt doch verständlich.

Sitzung des Abrüstungsausschusses

Ein Vorschlag Ransens — Graf Bernstorff verlangt erneut Abrüstung für alle

Genf, 14. Sept. In der heutigen Sitzung des Abrüstungsausschusses stand zunächst ein Vorschlag Ransens, dessen Einbringung schon vor Beginn der Debatte in den Wandelhallen bekannt geworden war, im Mittelpunkt des Interesses. Der Antrag Ransens geht im Grunde dahin, die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit auf alle denkbaren juristischen wie politischen Streitfälle auszudehnen, um damit, wie er sagte, einen neuen Schritt zur Verwirklichung der Sicherheit und der Abrüstung zu tun. Der Antrag befaßt insbesondere, daß die juristischen Streitigkeiten aller Art, also auch die, die im Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des ständigen internationalen Gerichtshofes nicht erfasst werden, durch eine Konvention zwischen Signatarstaaten unter die Kompetenz des Saager Gerichtshofes fallen. Weiter soll die Verpflichtung auf folgende Punkte erstrecken. Bei allen Streitigkeiten, die von dem vorangegangenen Artikel nicht erfasst werden, und in welchem ein Uebereinkommen auf Grund eines Eingreifens des Völkerbundes in Uebereinstimmung mit dem durch Artikel 15 des Paktes vorgesehenen Verfahren nicht getroffen werden kann, kommen die Signatarstaaten überein, das nachstehende Verfahren zu beobachten:

a) Die Streitfrage, die den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit bildet, wird der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen, und die Parteien werden einen Schiedsausschuss bilden, der durch Uebereinkunft zwischen den Parteien einseitig wird;

b) wenn die beteiligten Parteien sich ganz oder teilweise über das zu beobachtende Verfahren nicht einigen können, so regelt der Völkerbundsrat mit Stimmenmehrheit diese Fragen und setzt den Schiedsausschuss ein.

Ransens betonte in seiner Begründung, daß er nicht auf dem Text seines Vorschlages bestehe, sondern jede den Juristen geeignete Formulierung annehmen würde und schloß vor, zu diesem Zwecke seinen Antrag dem Reichsausschuss auszuführen. Ransens schloß sich dem Standpunkt des Grafen Bernstorff über die imperative Forderung zur effektiven Abrüstung an und nicht bloß zur Limitierung an und sog aus den Ergebnissen der Weltwirtschaftskonferenz herbeie Argumente für die dringende Forderung nach schneller Inangriffnahme des Abrüstungsbaues.

Nach den Ausführungen Ransens sprach zunächst der rumänische Delegierte Comene. Er bekannte sich zur Mitverfasserchaft an dem ursprünglich polnischen Vorschlag und empfahl ihn auch in einer im Text revidierten Form zur Annahme. Der Griechische Politikus schloß sich dieser Empfehlung an. Als Sprecher Englands gab dann Lord Dunsen dem Vorschlag Ransens ein freundliches Wort mit auf den Weg, den er zunächst an den ersten Verhandlungsausschuss und damit aus der politischen in die juristische Bearbeitung überweisen sehen möchte.

Graf Bernstorff gab seinem Erstaunen darüber Ausdruck, daß man den Begriff „Sicherheit“ umzudeuten bestrebt sei: „In der Note der Alliierten vom 16. Juni 1919, die von Clemenceau unterzeichnet und eine authentische Auslegung zum Versailler Vertrage ist, heißt es, daß die Entwaffnung Deutschlands zugleich der erste Schritt zu jener Herabsetzung und jener allgemeinen Beschränkung der Rüstungen ist, die die Mächte als eines der besten Mittel zur Verhütung von Kriegen zu verwirklichen suchen, jener Verminderung und Beschränkung der Rüstungen, deren Bewirkung eine der ersten Aufgaben des Völkerbundes ist.“ Heute sagt man: „Abrüstung durch Sicherheit“, damals hieß es: „Sicherheit durch Abrüstung“. Warum nun wieder die Sicherheit ungenügend sein soll, ist nicht verständlich. Ich konstatiere, daß die Völker anfangen, die Sicherheit nur noch „als einen Vorwand zu betrachten, die Abrüstung zu verhehlen“. Der klare Wortlaut des Artikels 8 Abs. 6 der Völkerbundcharta verlangt die volle Publizität der materiellen Rüstungen, die an sich schon eine wirksame Förderung der Abrüstung darstellen würde. Bei voller Offenlegung der Rüstungssituation könnte man vielleicht heute schon zu einer 10- oder 20prozentigen Abrüstung gelangen.

In Bezug auf den polnischen Vorschlag erklärte sich Bernstorff damit einverstanden, daß er in der vorliegenden Form zur Annahme gelange. Zum Schluß forderte er ein schnelles und wirksames Handeln auf dem Gebiete der Abrüstung im Interesse des Völkerbundes und der Welt.

Neue Flaggensorgen der Hoteliers

Berlin, 15. Sept. (Funkdienst.) Die maßgebenden Hotelbesitzerorganisationen werden sich nach einer Meldung der Reichspressenachrichtendienstes am 14. September nachmittags mit der Flaggentrage beschäftigen. Ihre maßgebenden Mitglieder haben sich inzwischen den Kopf zerbrochen, was sie tun wollen und dabei haben mehrere Vorschläge das Licht der Welt erblickt. So wird u. a. empfohlen, die schwarz-rot-goldene Reichsflagge und die schwarz-weiß-rote Handelsflagge mit der Gösch zu hissen, während andererseits auch vorgeschlagen worden ist, weiterhin von jeder Flaggenabgabe abzusehen, um den immer noch schwebenden Streit nicht neu zu entfachen. Man will sich unter Umständen vielmehr darauf beschränken, die Fronten der Hotels mit Blumen und Teppichen zu dekorieren. Aber ein Beschluß darüber, ob eine Ehrung des Reichspräsidenten durch Teppichläufer erfolgt, ist erst in den nächsten Tagen zu erwarten.

Beschimpfung der Reichsflagge

Berlin, 15. Sept. (Funkdienst.) In der Spandauer Bezirksversammlung wurde am Mittwoch ein Antrag der sozialdemokratischen Fraktion angenommen, durch den der Bürgermeister ersucht wird, das Verhalten des Spandauer Stadtrates, Dr. Hirschfeld, hinsichtlich der Reichsflagge zu untersuchen. Dieser Stadtrat hatte sich wiederholt erlaubt, die Reichsflagge dadurch lächerlich zu machen, daß er von „schwarz-rot-gelb“ sprach.

Elternrecht oder Staatsrecht?

Zur Frage des neuen Reichsschulgesetzes
Der Bad. Beobachter berichtet in seiner gestrigen Nummer über eine Zentrumsversammlung, in der Reichstagsabg. E. Kling über die Frage des Reichsschulgesetzes sich u. a. wie folgt äußerte:

In Weimar haben Zentrum und Sozialdemokratie die Grundfragen zum neuen Staat gelebt. Wir anerkennen gern, daß die Sozialdemokratie bei Schaffung des Verfassungswerkes die Wünsche des christlichen Volkes Verständnis entgegengebracht hat. War damals eine Einigung über die kirchlichen und schulpolitischen Artikel der Reichsverfassung möglich, dann hätte dies auch beim Reichsschulgesetz möglich sein. Vor einigen Monaten haben prominente Sozialdemokraten ausgesprochen, daß die Sozialdemokratie nicht vor den liberalen Kulturamtskommissionen stehen könne. Bis jetzt sind diese Worte noch nicht zurückgenommen. Die Sozialdemokratie will die weltliche, wir die christliche bestimmen, in welche Schule ihre Kinder geben. Liberaler, freier Staatsbürger und demokratischer kann man nicht mehr sein. So wie wir in der politischen Hinsicht die größte Freiheit haben, so fordern wir dasselbe auch für die Erziehung der Kinder. Es ist richtig, daß wir uns in der Frage nicht vor den Kulturamtskommissionen spannen lassen, wie wir dies auch früher nicht getan haben. Wir haben immer auf dem Standpunkt gehalten, daß die Freiheit der Religionsübung jedem Staatsbürger garantiert werden muß. Daher war auch die Einigung mit uns bei Festlegung der Weimarer Verfassung glatt zu erzielen. Aber der Weimarer Schulkommissionsbericht war das äußerste Zugeständnis, das die Sozialdemokratie in der Schulfrage machen konnte. Der Weimarer

Kompromiß war von dem Grundgesetz diktiert, daß man sich gegenseitig dulden müsse, wenn man sich nicht vergewaltigen wolle.

Was das Zentrum aber jetzt will, hat mit diesem Prinzip nichts zu tun. Es rüttelt jetzt an den damals getroffenen Vereinbarungen und will auf einmal die konfessionelle Schule unter Kontrolle der Kirche. Darauf lassen wir uns nicht ein. Die Sozialdemokratie erstrebt die Weltlichkeit des gesamten öffentlichen Schul- und Erziehungswesens unter unbedingter Aufrechterhaltung der staatlichen Schulhoheit, natürlich mit gebotener Gelegenheit zur Erteilung von Religionsunterricht.

Nun wird vom Zentrum bei der Agitation für seine Bestrebungen viel mit dem Elternrecht agitiert und Erziehung meint auch, daß die Eltern zu bestimmen hätten, in welche Schule ihre Kinder gehen.“ Auch sonst wird mit Unterschriften der Eltern manipuliert, die diese unter kirchliche Resolutionen setzen. Aber man weiß doch, wie solche Unterschriften zustandekommen. Die Zentrumsanhängerschaft gibt in ihrem inneren Abhängigkeitsgefühl zur Kirche die Unterschrift zu jedem von der Kirche gestellten Wunsch, ohne sich über die staatsbürgerlichen Konsequenzen klar zu sein. Die Kirche will es und das genügt ihnen. Auch Reichstagsabg. Marx erklärte auf dem Katholikentag: Wenn unsere Bischöfe die konfessionelle Schule wollen, so ist für uns Katholiken die Sache erledigt.

Die staatsbürgerliche Freiheit kann aber mit dem Jagen „Elternrecht“ nicht in dem Sinne umgehen werden, daß die gesamte staatsbürgerliche Freiheit verfassungsmäßig dem Willen kirchlich beeinflusster Eltern freigegeben unterworfen hat.

Die Befoldungsreform

Am 11. d. M. hat in Magdeburg der Reichsfinanzminister Dr. Köhler den Vorkurs vor einem Prospekt hochgehen lassen, auf dessen Anblick die ganze deutsche Beamenschaft seit langem aufs äußerste gespannt war. Man muß es Herrn Dr. Köhler lassen: Er versteht etwas von Regie. Am Anfang dieses Jahres die dunklen und unsicheren Andeutungen über eine kommende Reform, nach und nach tropfenweise mit präzisierendem Inhalt erfüllt; schließlich der Kabinettsbeschluss vom Sommer, daß die Reform am 1. Oktober in Kraft treten sollte, dann das große Staatsgeheimnis um die Vorbereitungen und Absichten des Reichsfinanzministeriums, gipfelnd in der Verpflichtung zu strenger Vertraulichkeit auch für die Organisations- und für die Mittelungen, die ihnen in den allerletzten Tagen gemacht wurden. Und nun hat sich in Magdeburg die Szene in den gewöhnlichen Besprechungen der Beamten wiederholt, was er als Grundforderung von seiner sozialen Einstellung aus immer als erste Notwendigkeit in den Vordergrund gestellt hat. Die unteren Beamtengruppen sollen eine prozentual größere Aufbesserung erfahren, als die mittleren, und diese wieder als die höheren. Mit 25 Prozent fängt es unten an und läuft über ca. 22 Prozent bei den mittleren Beamten bis zu 18 Prozent bei den höheren. Wie bei der Hypnose der Anblick eines atmenlosen Punktes den Menschen allmählich in einen Dämmerzustand versetzt, so soll dieser Grundzug der Befoldungsreform wohl ein Schleier sein, hinter dem man andere Fehler und Mängel nicht mehr so genau sehen kann.

Selbstverständlich, wir müssen das wiederholen, ist diese bahnbrechende Abfindung der Zulagen etwas, was unbedingt verlangt werden mußte. Die Wiedergutmachung des Unrechts vom Sommer 1924 ist insofern nur etwas, was sich wie das moralische von selbst versteht. Ob aber in dieser Hinsicht der Notwendigkeit in ausreichendem Maße Genüge getan ist, ist eine andere Frage. Sie kann nur beurteilt werden an Hand der wirklichen Beträge, die nun für die Beamten als Mehr herauskommen. Man wird also noch die Befolgung der Vorlage mit allen ihren Einzelheiten abwarten müssen. Jedoch ist heute schon klar, daß selbst 25 Prozent bei einem Gehalt von 180 M bis 150 M eine bescheidene Summe ausmachen gegenüber der Auswirkung der 18 bis 19 Prozent von den hohen Gehältern.

Der soziale und demokratische Gedanke drückt sich in einer Befoldungsordnung aber nicht nur in dem Verhältnis aus, in dem die Bezüge der einzelnen Gruppen zueinander stehen, sondern daneben sind auch die sonstigen Bestimmungen über den Aufbau der Befoldung und über ihre einzelnen Bestandteile unter demselben Gesichtspunkt von großer Bedeutung. Und da muß man fragen, daß sich hinter dem roten roten sozialen Mantel doch einige sehr unerfreuliche rückschrittliche Abwehrkräfte verbergen. Die Mittelungen, das „Gruppenstatistik“ beibehalten sei, können wir nicht als zureichend ansehen. Man faßt zwar einige Gruppen (7 und 8, 10 und 11 etc.) zusammen, paßt aber diese neu geschaffenen Gruppen so eng an die Eigenart einzelner Beamtenkategorien an, daß man auf der anderen Seite dazu übergehen muß, für andere Beamtenkategorien neue Gruppen zu schaffen. Es trägt sich also der Laufbahnbedanke außerordentlich stark in dem neuen System aus, indem man eher lieber wieder zu einem Klassen-System aller Beamten sprechen muß.

Dazu kommt noch verschiedenes andere. Man beileidet die Verzahnung und bringt die heutigen losen Zusammenhänge mit den Eingangsstellen höherer Laufbahnen heraus, womit ein wichtiger sozialer Zug in der Befoldungsordnung von 1920 verwindet. Man führt für „besonders hervorragende Leistungen“ Stellenzulagen ein, von denen natürlich jetzt noch niemand weiß, welchen Beamten sie im einzelnen auszuweisen werden, und wie groß ihre Zahl in den einzelnen Verwaltungseinheiten sein wird. Man will ferner die Aufstufungsstellen vom Anfangs- bis zum Endgehalt einer Gruppe um 20 Jahre erweitern; man will den ledigen Beamten einen Abzug vom Einkommen machen; man will bei der Übernahme in die Neuordnung einzelne Gruppen teilweise am Befoldungsdienstleistungen schädigen und man will sich nicht entschließen, die Diätäre in vollem Ausmaß an der Erhöhung ihrer Gruppen teilnehmen zu lassen. Besonders diese Verzahnung, die bei den außerordentlichen Beamten eintreten soll, bedeutet einen großen Rückschritt.

Als ungenügend muß es auch angesehen werden, daß man die Besondere und Parteigänger nicht in das neue System einfügen, sondern ihnen lebhaft zu ihren jetzigen Besoldungen eine ge-

wisse Zulage geben will. Ein weiterer Mangel der geplanten Reform liegt darin, daß man das System des Wohnungsgeldzuschusses beibehalten und auch in der Ortsklasseneinteilung vorläufig keine Veränderung eintreten lassen will.

Auf welcher Seite also das Saldo liegt, auf der Plusseite der Befoldungsverbesserungen, die herauskommen, oder auf der Minusseite der Rückwärtsentwicklung des Befoldungssystems und seiner Grundgedanken, das wird man zwar erst endgültig und im einzelnen entscheiden können, wenn man die ganze Vorlage genau kennt; jedoch muß heute schon gesagt werden, daß nach den bisher gemachten Mitteilungen eine derartige Reform nicht befriedigen kann. Sie wird, wenn sie im wesentlichen so bleiben sollte, wie Dr. Köhler es beabsichtigt, keine endgültige Bereinigung der Befoldungsfrage und keine dauernde Befriedigung in der Beamenschaft auslösen können. Noch ist allerdings hierüber das letzte Wort nicht gesprochen.

Es ist nunmehr die vornehmste Aufgabe der Organisationen, durch Einflußnahme auf die Parlamente, insbesondere auf die Parteien des Reichstags, dahin zu wirken, daß dem Reformwerk, hauptsächlich in den erwähnten Punkten, noch gründliche Verbesserungen einseitig werden. Hoffentlich läßt sich der Reichstag alle Wege hierzu offen, wenn er auch schon in aller nächster Zeit sich darüber entscheiden muß, welche Voraussetzungen auf Grund des kommenden neuen Gesetzes am 1. Oktober gemacht werden sollen.

Die Friedensreden.



Mars: „Ja, wenn ich durch schwingvolle Reden umgeben würde...“

Schwarz-weiß-rote Machenschaften in Köln

In Köln ist es zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen der Stadtverwaltung und den Reichsverbänden wegen der Sündenburgerfeier am 2. Oktober gekommen. Die Reichsverbände haben sich in einer internen Beratsung mit den Vorbereitungen zur Sündenburgerfeier beschäftigt und dabei der Stadt Köln zur Bedingung gemacht, bei dieser Feier auch die alten Farben Schwarz-weiß-rot zu Ehren und zwar hat man verlangt, daß die Stadt das Stadlorn am Sündenburgerfest anlässlich einer dort stattfindenden Feier partiell als Schwarz-weiß-rot und Schwarz-rot-gold beflaggen soll. Der Vertreter der Stadtverwaltung, dem diese Entschliessung mitgeteilt wurde, hat sich mit Entschiedenheit gegen die Forderung ausgesprochen und erklärt, es sei für die Stadt und für alle Kreise, die auf dem Boden der Verfassung stehen, selbstverständlich, daß die Farben nur unter der Farbe Schwarz-rot-gold stattfinden. Die Reichsverbände haben dann einen neuen Vorschlag eingebracht, der vorsah, daß die Aus schmückung von Vereinen und Verbänden selbst ausgeführt werde. Auch hiergegen hat die Stadtverwaltung sich zur Wehr gesetzt. Sie lehnte ferner einen Vorschlag ab, der vom inländischen Orden gemacht und der großzügig den Eingang des Stadions mit einer Schwarz-rot-goldenen Fahne schmücken wollte, aber einen Namen für Schwarz-weiß-rot und Schwarz-rot-gold verlangte. Da eine Einigung nicht zu erzielen war, hat der Vertreter der Stadt das Vokal verlassen, die Reichsverbände erklärten daraufhin, daß sie dann ihre eigene Kundgebung veranstalten würden.

„Das Judenaas muß verrecken“

Böfliche Mordgesinnung zweier Ärzte
Kürzlich haben, wie aus Badenburg in Schiefen berichtet wird, die beim Badenburger Kreisstrankenhaus anwesenden ärztlichen Kreise Dr. Böflich und Dr. Schneider in einem bösartigen Kaffeehaus, als ein angelegener Badenburger Bürger jüdischen Glaubens das Lokal betrat. Dr. Böflich rief ihm sofort ein unfreundliches antijüdisches Schimpfwort zu. Um sich zu überzeugen, daß er auch richtig gehört hatte, drehte der Beleidigte sich um, worauf Dr. F. seine Bemerkung so laut wiederholte, daß sie von den an den Nachbarischen sitzenden Gästen und vom Bedienungspersonal gehört wurden. Kaufmann K., dem die Beleidigung galt, verbat sich solche Bemerkungen. Darauf sprang Dr. Schneider auf und schlug auf K. ein, der den Schlag parierte und seinen Gegner abwehrte. In dem darauf entstandenen Tumult wurden die beiden Ärzte vom Kaffeehauspersonal hinausgebracht. Sie verließen das Lokal unter fortwährendem Schimpfen, und Dr. Böflich verfluchte — als Krankenhausarzt —: „Wenn solch ein Judenaas ins Kreisstrankenhaus kommt, dann laß ich den Kerl verrecken!“ Jetzt ist den beiden Ärzten durch den Landrat Franz die Stellung beim Kreisstrankenhaus gekündigt worden. Damit darf es aber nicht bei der herrschenden Meinung nicht sein Bewenden haben. Man sieht immer wieder, daß böfliche Gesinnung etwas ganz anderes ist als nur politische Anschauung.

Französische Strafbrutalität

Paris, 14. Sept. (Sunddienst). Der Populair protestiert am Mittwoch in scharfer Form gegen die Urteile, die in den letzten Tagen von der Pariser Strafkammer gegen Manifestanten gefällt wurden, die gelegentlich der Demonstrationen für Sacco und Vanzetti auf den Pariser Boulevards festgenommen worden sind. Die Strafkammer hat, wie in keiner Weise an den Manifestanten teilgenommen haben, aber, als sie von der Polizei ohne Urteils mitschuldig wurden, dagegen protestiert, zu Gefängnisstrafen von 6 bis zu 18 Monaten verurteilt ohne Bewilligung von Strafmäßigungen. Außerdem verhängen die Gerichte hohe Geldstrafen. In einem Falle sollen über einen Gefangenen außerordentlich hohe Geldstrafen eingeschlagen worden sein, trotzdem verurteilt, daß das Gericht wegen Teilnahme an der Manifestation zu einem Jahr Gefängnis, weil der Staatsanwalt darauf hinwies, daß anlässlich einer Hausdurchsuchung bei dem Angeklagten eine Karte der kommunistischen Partei gefunden wurde. Der Populair schreibt, man glaube in der Tat zu träumen. Befinden wir uns in Frankreich oder in dem fauchstiffligen Italien?

Wotan, der Wolfshund

Eine Tiergeschichte aus Kanadas Wäldern von J. Oliver Curwood

40 (Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Endlich stand er schwermütig auf und blickte stumm auf Wotans Kopf, der in einer Nutzlage ruhte. Noch einmal beugte er sich nieder, um zu sehen, wo seine Kugel getroffen hatte. Diese Untersuchung erfüllte ihn mit größter Ueberraschung. Die schwere Kugel des Vorderladers hatte Wotans Kopf nur gestreift. Es war ein Treffer, der den Schädel nicht erschütterte, und auf einmal verstand Wotan die sündigen Bewegungen von Wotans Schultern und Weinen. Das waren keine Todeswunden — der Hund war nur betäubt und würde in wenigen Minuten wieder auf den Beinen sein. Sandu war ein Hundefreund — namentlich mit Schlittenhunden wußte er Bescheid. Ein Drittel seines Lebens hatte er selbst Hundegedanken geführt. Auf den ersten Blick schätzte er das Alter, den Wert und die Leistungsfähigkeit der Hunde ab. Im Schnee sah er an der Spur, ob sie von einem Maden- oder Walmutterhund, von einem Eskimo- oder Yukonhunde herrührte. Er sah auf Wotans Füße — das waren Wolfshufe! Der Hund war also von Natur schon ein wildes Tier — ein außergewöhnlich großer und kräftiger Bursche. Sandu rief sich nachdenklich die Hände — bald kam der Winter — einen hohen Preis würde er in der roten Goldstadt für Wotan bekommen. Schnell ging er zum Boot und holte einen Strick. Mit gekrümmten Weinen leckte er sich Wotan an und fertigte in fliegender Eile einen Maulkorb an. Zehn Minuten später streifte er das Netzwerk von Stricken über Wotans Kopf und befestigte es am Hals. Einen drei Meter langen, dicken Strick verknüpfte er fest am Halsband des Hundes. Es war keine Zeit mehr zu verlieren — Wotans Glieder wurden stärker und in ein paar Augenblicke würde er aus seiner Betäubung erwachen.

Als Wotan den Kopf hob, sah er zuerst gar nichts — wie rote Blut brannte es vor seinen Augen. Doch das ging schnell vorüber, und mit einemmal erblickte er Sandu, der hämisch lachend auf ihn niederah. Sofort wollte er aufspringen, doch eine merkwürdige Schwäche hinderte ihn daran. Dreimal taumelte er zurück, ehe er auf den Füßen stand. Sandu war einige Schritte zurückgegangen, hielt das Ende des Strickes in der Hand und beobachtete ihn. Wotan fing an zu lauzern — mit gesträubtem Rücken und drohend entblickten Kanasänen machte er ein paar Schritte auf seinen Gegner zu.

„Ich weiß schon, was du vorhabst“, brummte Sandu, „solche Gezie wie dich kenne ich! Die verdammten Wölfe haben dich wild

gemacht — du brauchst eine ganze Menge Prügel bis du vernünftig wirst — jetzt was auf!“

Sandu hatte vorsichtigerweise einen dicken Knäuel neben sich gelegt. Er hob ihn schnell auf und wartete den Hund. Das Flimmern vor Wotans Augen verschwand — seine alte Kraft war zurückgekehrt. Vor sich sah er seinen alten Feind — den Mann — den Mann mit einem Knäuel! Aller Sab, alle Wildheit seiner Natur wurde lebendig. Er wußte, daß ihn Grauwolf wegen dieses Mannes allein gelassen hätte — er wußte, daß ihm dieser Mann die Verwundung beigebracht hatte! Der Mann und der Knäuel waren für ihn ein und dasselbe. Knurrend laute er auf Sandu los, der einen so schnellen Angriff gar nicht erwartet hatte. Ehe er zur Seite springen oder den Knäuel heben konnte, hatte sich Wotan mit voller Kraft auf seine Brust geworfen. Bei dem plötzlichen Anprall fiel er wie von einer Kugel getroffen zurück. Doch der Maulkorb über Wotans Kopf rettete ihn. Die Fänge, welche sonst eine Kehle zerrißen hätten, konnten jetzt nur harmlos ausknappen.

Schnell wie eine Kacke war Sandu wieder auf den Füßen und schlang das Ende des Strickes mehrmals um seine Hand. Als Wotan das zweite mal auf seinen Feind losdrang, traf ihn ein wüster Schlag des Knäuels, der gegen seine Schulter trachte und ihn in den Sand niederwarf. Ehe er sich wieder erheben konnte, war Sandu neben ihm und schlug wie toll auf ihn ein. Er führte den Knäuel mit der Geschicklichkeit und Kraft eines Mannes, der sich diese Fertigkeit nur durch jahrelange Übung angeeignet haben konnte. Die ersten Schläge verdrängten nur Wotans Sab und Wildheit. Wieder und wieder versuchte er, Sandu zu packen — jedesmal fiel der Knäuel mit einer Gewalt auf ihn nieder, die seine Knochen zu zerbrechen drohte. Ein wüster, grauamer Ausbruch kam in Sandus Gesicht. Einen solchen Hund hatte er doch noch nicht kennengelernt und ganz wohl war ihm nicht zumute, trotzdem Wotan den Maulkorb trug. Dreimal hätte ihn Wotan gepackt, wenn er frei gewesen wäre. Und wenn die Stricke über den Kiefern sich lockern oder reißen sollten! —

Als ihm dieser Gedanke kam, ließ Sandu einen trachtenden Schlag auf Wotans Kopf niederfallen. — Zum zweiten mal stürzte das mächtige Tier betäubt in den Sand. Doch mit Sandus Kraft war es auch vorbei! — der Knäuel fiel ihm aus der Hand und ein paar Minuten lang blieb er leuchtend neben Wotan liegen. Ehe sich Wotan von dem Schläge erholt hatte, prüfte Sandu noch einmal die Stricke. Dann schleppte er den Hund zu einem Baumstamm, den das Hochwasser in einiger Entfernung an Land geworfen hatte und knote das Ende des Strickes daran fest. Darauf beschaffte er sich damit, das Lager für die Nacht aufzuschlagen und zog das Boot höher auf den Sand.

Bald erwachte Wotan wieder aus seiner Betäubung. Doch blieb er regungslos liegen und folgte nur jeder Bewegung Sandus mit trübseligen, haberrückten Augen. Jeder Knochen im Leibe tat ihm weh — sein Maul blutete. — Die Oberlippe war zerrißen und schmerzte ihn bei der geringsten Bewegung. Er war einmal am Sandu vorsichtig näher und war sehr vergnügt, als er sah, wie die Prügel gewirkt hatten. Den Knäuel nahm er jedesmal mit. Beim dritten mal ließ er Wotan mit dem Knäuel an, der sofort knurrend danach schnappte. So wollte es Sandu haben — es war ein alter Trick der Hundebändigter. — Sandu leckte er den Knäuel wieder in Tätigkeit, bis Wotan mit winzigen dem Schrei unter den Baumstamm kroch, an dem er festgemacht war. Er konnte sich kaum noch bewegen. Seine rechte Oberlippe war zerföhren — die Hinterbeine knickten unter ihm zusammen. Jetzt hätte er nicht einmal mehr die Kraft gehabt zu fliehen, wenn ihn Sandu freigelassen hätte.

Sandu war außergewöhnlich guter Laune. Er trug Reißer zusammen, um ein Feuer zu entfachen und legte wohl zum amantippen Wotan: „Ich werde dir den Teufel schon austreiben — in einem Monat wirst du zweihundert Dollar wert sein oder ich lebe dir die Haut lebendig vom Leibe!“

Drei- oder viermal vor Einbruch der Nacht versuchte er Wotan noch einmal zu reizen — doch der Hund hatte keine Kraft mehr zum Widerstand. Die fürchterlichen Schläge und der trachtende Treffer gegen seinen Schädel hatten ihn müde gemacht. Letztlich nachhohes blieb er liegen — den Kopf zwischen die Vorderpfoten geklopst. Er kummerte sich nicht um das Fleisch, das ihm Sandu auswarf — er sah nicht, daß die letzten Sonnenstrahlen hinter den Wäldern verschwanden — merkte nicht, daß die Dunkelheit kam.

Endlich ereignete sich etwas, das ihn aus seiner halben Betäubung rief. Draußen auf dem Sande hand der Mann von roter Färbung auf beleuchtet. Er schloß auf die dunklen Scharten am Meer und lauschte in die stille Nacht. Mählich hob er den Kopf. Ein flüchtiges Licht kam weit draußen aus der Ebene. Auch an Wotans Ohr drang der ferne Ruf, und zum ersten mal rührte er sich wieder. Mit einem Winkeln sprang er auf die Füße und setzte an dem Strick. Sandu ergriff sofort den Knäuel und sprang auf den Hund zu.

„Nieder, du Vieh!“ befahl er. Mit wütender Schimpfleihe schwang er den Knäuel und leckte nach einiger Zeit ganz außer Atem zum Feuer zurück. Er warf das blutbesiedete Holz neben die Zweige, die er als Lagerstätte für sich ausbreitet hatte.

(Fortsetzung folgt.)

Hausentwässerungs-Ordnung der Landeshauptstadt Karlsruhe.

Auf Grund der §§ 366 Ziffer 10, 367 Ziffer 15 des Reichsstrafgesetzbuches, § 7 a, 116 des Polizeiverordnungs-Gesetzes, § 14 Absatz 5 der Landesbauordnung, § 2 Absatz 8 und § 5 Absatz 1 der Verordnung vom 29. Dezember 1905, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, wird für die Landeshauptstadt Karlsruhe mit Zustimmung des Stadtrats folgende, durch Erlass des Herrn Landesverwaltungsamts vom 16. Aug. 1927 für verbindlich erklärte

Ortspolizeiliche Vorschrift

A. Grundsätze.

§ 1. Ansehens- und öffentliche Entwässerung.

1. Besondere Grundstücke sind an das Entwässerungssystem anzuschließen, wenn sie an einem öffentlichen Entwässerungssystem angeschlossen sind. Die öffentlichen Entwässerungssysteme sind in der Stadt Karlsruhe durch öffentliche Kanäle, die durch einen öffentlichen Weg oder durch einen öffentlichen Kanal verbunden sind, zu führen. In der Altstadt, der Stadtteile Mühlburg, Grünwinkel, Reiterhof, Mühlburg und Rindheim müssen die öffentlichen Entwässerungssysteme bis 1. Januar 1929 spätestens im Schlemmerverfahren beseitigt werden. In den übrigen Stadtteilen und Straßen, welche bis 1. Januar 1927 noch keine Schlemmerfähigkeitsprüfung haben, müssen die öffentlichen Entwässerungssysteme spätestens 2 Jahre nach Verkündung des Kanals die zur Abschaffung erforderlichen Einrichtungen erhalten.

§ 2. Art und Umfang der Entwässerung.

1. Jedes Grundstück muß vollständig und im allgemeinen selbständig für die Entwässerung eingerichtet sein. Soweit diese Vorschriften nicht anders bestimmen, sämtliche in einem Grundstück angeordneten Abwässer einmündlich der Dachabfallwässer einzuleiten. Verboten ist die Einleitung: a) von Stoffen, die die Leitungen verstopfen können, b) von feuergefährlichen, sprengfähigen oder anderen Stoffen, die das Entwässerungssystem oder die in ihm Arbeitenden gefährden, c) von Abwässern, die schädliche Ausdünstungen oder schädliche Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Entwässerungssysteme angreifen, die Reinigung der Abwässer erschweren oder den Betrieb stören können, d) von Abwässern, die wärmer als 35 Grad C sind. Wenn unbeschädigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. nach Auslaufen von Behältern) in das Entwässerungssystem gelangen, ist das Tiefbauamt sofort zu benachrichtigen. Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen oder Dampfmaschinen ist unzulässig.

§ 3. Gebiete mit Trennsystem, Regenablauf.

1. In dem Gebiet des Trennsystems darf kein Schmutzwasser in die Regenkanäle und kein Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanäle einmündlich werden. Die Niederschlagswasser sind nach dem Willen des Tiefbauamts entweder durch besondere unterirdische Leitungen dem Regenwasserkanal oder oberirdisch in wasserführenden Straßenrinne auszuführen. Die Genehmigung zur Abführung des Regenwassers erfolgt jedoch nur mündlich. 2. Im Regenablaufgebiet und an dem westlichen Teil der Heilmittelstraße (400 m östlich der Albride) dürfen Aborte, Klosetts, Urinale und ähnliche Anlagen an die Kanalisation angeschlossen werden; die Abwässer dieser Anlagen sind jedoch gesammelt, die Abwässer nach vorheriger Klärung mittels Ueberläufen in die Kanäle abzuführen.

§ 4. Gegenstand der Genehmigung und Anzeige.

1. Die Genehmigung durch das Tiefbauamt bedürfen: a) die Art der Befestigung menschlicher oder tierischer Abgänge und aller aus einem Grundstück anfallenden Abwässer wie des Niederschlags- und Grundwasser, des Abwässers aus Maschinen und Springbrunnen, b) die Herstellung, Veränderung und Ergänzung der für die Befestigung unter a) vorzulebenden und erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, c) jede Veränderung in der Benutzung und in dem Umfang dieser Anlagen und Einrichtungen, d) die Vornahme von Unterhaltungsarbeiten. 2. In Fällen untergeordneter Bedeutung, insbesondere dann, wenn die Benutzung und die Lage und Richtung der Abwässer nicht geändert wird, genügt eine Anzeige ohne Vorlage von Zeichnungen unter der Voraussetzung, daß früher schon vorläufige Zeichnungen der Entwässerungsanlagen dem Tiefbauamt eingereicht wurden. In diesem Fall wird die Genehmigung durch eine einfache Benachrichtigung des Anstellers durch das Tiefbauamt erteilt.

§ 5. Angaben über den Entwässerungsentwurf.

1. Die Einreichung der Pläne über eine Entwässerungsanlage muß als Antrag auf Genehmigung des Tiefbauamts (Hausentwässerungsentwurf) angeschlossen werden. Die Pläne sind in 1:100, bei über einander liegenden Entwässerungsanlagen jedoch nur den Grundriß des Kellergeschosses mit Bodenfestigung, Hauptleitung bis zum Straßeneingang und den Grundriß des Erdgeschosses mit den Ableitungskanälen, Grundriß von den übrigen Stockwerken nur, wenn die Entwässerungsanlagen anders sind als im Erdgeschoß, b) die Schnittstelle der Entwässerungsanlage, Höhe und Vertiefung in der Richtung der Hauptabfuhr mit Angabe der Hauptabfuhrleitungen und der Fallrohre, sowie der genauen Höhenlage an der Straße und der öffentlichen Entwässerungsanlage bezogen auf eine vom Tiefbauamt angegebene Höhe im Maßstab 1:100, c) Angaben über die Befestigung der einzelnen Gebäude und Gebäudeteile (Wohn-, Wirtschaft-, Werkstättengebäude und Veranda) und der einzelnen Räume, über Brunnen und Zisternen, d) die unbedauten Flächen und die Art ihrer Befestigung,

a) die Maßstäbe und Orientierung, b) die Höhen der Tiefbauamt, die Darstellung besonderer Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:10, c) die Unterzeichnung des Bauherrn und des mit der Ausführung Beauftragten, auch des Grundbesitzes, wenn der Bauherr nicht zugleich Grundbesitzer ist.

5. Insbesondere sind erforderlich zu machen: die Anzahl und die Art der Abwässer, die Lage der Abwässer, die Lage der Hauptabfuhrleitungen mit Höhepunkt und Sprengflächen, die Entlastung der Leitungen, die Gefälle, die Höhenlage der unteren Kellerböden, der Straßenebene und des Hofes, die Höhenlage und der Bauhof der Leitungen.

6. In der Zeichnung sind darzustellen: die vorhandenen Anlagen, die neuen Anlagen, die neuen Abwässer, die neuen Abwässer, die neuen Abwässer, die neuen Abwässer.

7. Andere Bauhöfe der neuen Anlage sind besonders zu beschriften. Die für den Entwässerungsentwurf bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgelegenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu kennzeichnen.

8. Für Anlagen und Einrichtungen, deren Zweck und Wirkungswirkung aus den Zeichnungen nicht ohne weiteres hervorgeht, sind Beschriftungen beizufügen.

9. Das Grundstück, auf dem Entwässerungsanlagen hergestellt werden sollen, ist nach Straße, Haus- und Lagerbuchnummer zu bezeichnen.

10. Vor dem ordnungsmäßigen Antrag kann durch einen Vorantrag etwa im Maßstab 1:200, die grundsätzliche Entscheidung des Tiefbauamts eingeholt werden.

11. Ergibt sich im Laufe der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und für die Genehmigung durch Nachtrag einzuholen.

12. Wechselt während der Ausführung der Bauherr, der Beauftragte oder der Grundbesitzer, so sind die neuen Namen mitzuteilen.

§ 6. Zulassung zur Ausführung.

1. Die Genehmigung wird auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur erteilt, wenn die Ausführung und Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlagen einem solchen Gewerbebetriebe übertragen ist, der vom Tiefbauamt hierfür zugelassen ist. Die Zulassung erfolgt durch Eintragung in eine beim Tiefbauamt geführte Liste. Die Zulassung wird nur an natürliche Personen erteilt.

2. Ausgegeben wird, wer in einem einschlägigen Gewerbe die Befähigung zur Ausführung von Arbeiten, wie die Meisterprüfung vor einer deutschen Gewerbe- oder Handwerkskammer oder die Abgleichprüfung an einer Technischen Hochschule, staatlich anerkannter Bauhölde oder Fachschule abgelegt hat.

3. Der Antrag auf Eintragung in die Liste ist beim Tiefbauamt schriftlich zu stellen. Die Person, die den Vorantrag der Hausentwässerung stellt, oder wiederholt zum Geben haben können aus der Liste entfernt werden.

§ 7. Erteilung der Genehmigung.

1. Wird der Antrag genehmigt, so verleiht das Tiefbauamt die Vorlage mit dem Genehmigungsvermerk. Je ein Stück der genehmigten Vorlagen wird dem Bauherrn ausgehändigt. Dieses muß vom Beginn der Arbeiten an zur Einsicht auf der Baustelle bereit gehalten werden.

2. Vor Ausschüttung der genehmigten Baugruben darf mit dem Bau nicht begonnen werden, wenn es nicht das Tiefbauamt in besonderen Fällen ausnahmsweise vorher gestattet.

3. Für neu herzustellende Entwässerungsanlagen kann die Baugenehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig bereits vorhandene Entwässerungsanlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, dementsprechend umgebaut werden.

4. Die Genehmigung verleiht ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der genehmigte Bau ein Jahr lang unterbrochen wird; doch kann die Gültigkeit auf Antrag verlängert werden.

5. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen der Wasserwerke.

§ 8. Ausnahmen und Schutz öffentlicher Anlagen.

Der Oberbürgermeister kann aus technischen Gründen oder aus Rücksicht auf das Gemeinwohl im Einzelfalle auch nachträglich noch über die „Technischen Vorschriften“ hinausgehende Anordnungen treffen. Ebenso kann er von diesen „Grundregeln“ und von den „Technischen Vorschriften“ Befreiung (Dispens) erteilen, wenn die Durchführung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten unnötigen Härte führen würde.

§ 9. Ausführung und Schutz öffentlicher Anlagen.

1. Die Einzelheiten der Entwässerung und der Herstellung und Instandhaltung der Anlage regeln die „Technischen Vorschriften“ für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen.

2. Willen Straßenflächen ausgebaut werden, so ist gemäß § 65 der Hauptsatzung der Straßenpolizeiordnung die vorherige Genehmigung des Besatzsamts des Tiefbauamts einzuholen.

3. Die Befreiungen der Beamteten des Tiefbauamts über Pässe und Breite der Baugruben Lagerung des Straßenmaterials, Wiederentwässerung und Einmündung der Baugruben und Kammern der Straße sind zu beachten. Die Straßenbedeckung stellt das Tiefbauamt auf Kosten des Grundbesitzers her. Er muß den vom Tiefbauamt mit der Uebernahme der Arbeiten den betreffenden Beamteten die Baugruben alsbald anderen Stellen ist Sache des Grundbesitzers. Wenn Gas- und Wasserleitungen, Kabel des Telegraphenamtes, des städtischen Elektrizitätswerkes oder anderer Verwaltungen in der Baustelle liegen, oder Grabarbeiten unter oder in der Nähe von Bahngleisen oder Bahnen vorzunehmen sind, so ist 48 Stunden vor Beginn der Arbeiten den betreffenden Beamteten Anzeige zu erstatten. Bei unerwarteten Vorfällen solcher Art ist die betreffende Verwaltung sofort auf dem schnellsten Wege zu verständigen. Den zum Schutze der Anlagen erforderlichen Befreiungen dieser Verwaltungen oder deren Beamteten ist Folge zu leisten. Für die erwähnten Anstalten hat der Grundbesitzer zu sorgen.

§ 10. Abnahme.

1. Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Bauherr oder der Unternehmer spätestens zwei Tage vorher dem Tiefbauamt (Hausentwässerungsentwurf) anzuzeigen, wann er mit dem Bau beginnen will. Er muß den vom Tiefbauamt mit der Uebernahme beauftragten Personen (Beamten, Sachverständigen) jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Bauverhältnisse gewähren.

2. Wenn bei Entwässerungsarbeiten die Straßenfläche aufgegeben werden muß, so ist auf Hinweis beim Genehmigungsvermerk zwei Tage vor Beginn der Arbeiten beim Tiefbauamt auch seine Besatzsamts, Wasserleitung, und wenn Leitungen in der Straße liegen, auch dem Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt und dem Telegraphenamt einzureichende Mitteilung zu machen.

3. Entwässerungsanlagen, die der Baugenehmigung bedürfen, sind nach ihrer Fertigstellung vom Tiefbauamt abzunehmen. Der Bauherr hat die Abnahme schriftlich zu beantragen. Bei der Abnahme müssen alle Teile der Entwässerungsanlagen genau geprüft und so weit möglich, daß die Güte der Ausführung geprüft werden kann. Ferner kann der Abnahmebeamte die Dichtigkeit der Grundleitungen und der anschließenden Teile der Fallrohre durch Wasserdruck bis Straßenebene, die Dichtigkeit der übrigen Anlagen und der Geruchverschlüsse durch die Rauch- oder Geruchprobe feststellen lassen. Die Abnahme wird befristet. Vor Ausschüttung des Abnahmehelms dürfen die Entwässerungsanlagen nicht benutzt werden.

§ 11. Unterhaltung.

1. Das Tiefbauamt kann jederzeit fordern, daß vorhandene Entwässerungsanlagen bis zu deren Anschluß an den Straßeneingang einmündlich, des Kanalan schlusses bzw. bis zur Niederschlagsrinne des Landgrabens in dem Zustand erhalten werden, der bei ihrer Einreichung der Vorschriften entspricht.

2. Der Grundbesitzer muß gemäß § 8 des Gemeindebefehles vom 31. Oktober 1924 die Hausentwässerungsanlage und den Kanalan schluss nach den Vorschriften der Hausentwässerungsordnung in gutem baulichen Zustand zu erhalten, gehörig zu reinigen und zu lüften.

§ 12. Verantwortlichkeiten.

Den mit der Ueberwachung der Entwässerungsanlage betrauten Personen des Tiefbauamts (bei Zutritt jederzeit) zu gestatten, alle Teile der Entwässerungsanlage, insbesondere die Reinigungs- und Prüfungsöffnungen, müssen den Vorkaufsbeamten jederzeit zugänglich sein.

Den Beamten zur Durchführung der Ueberwachung treffen, ist Folge zu leisten.

§ 13. Veränderung der Grundstücksanlagen.

Werden durch Veränderungen der Grundstücksanlagen oder bauliche Veränderungen Veränderungen geschaffen, die der vorliegenden Vorschrift zumwiderlaufen, so sind die Entwässerungsanlagen unbeschadet umzuändern oder zu beseitigen.

§ 14. Infraktreten und Uebergangsbestimmungen.

1. Die Bestimmungen dieser Vorschrift treten am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die ortspolizeiliche Vorschrift vom 24. Juni 1912 (Hausentwässerungsordnung) mit allen ihren Nachträgen aufgehoben.

2. Die nach der bisher gültigen Vorschrift bereits erteilten Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit drei Monate nach dem Tage der Verkündung dieser Vorschrift, wenn nicht inzwischen mit der Ausführung der Anlage begonnen ist.

3. Bei Entwässerungsanlagen, die zur Zeit ihrer Errichtung den damals gültigen Vorschriften entsprachen, oder die nach genehmigten Bauentwürfen bereits begonnen sind, wird die Durchführung etwa nach beendeter Ausführung der vorliegenden Vorschrift nur dann als zulässig betrachtet, wenn die Anlagen, insbesondere der öffentlichen Sicherheit es notwendig machen, oder die Anlage erhebliche Veränderungen erfordern.

§ 15. Strafen.

Uebertretungen der in den §§ 1 bis 4, 5 Ziffer 11 und 12, 7 bis 14 getroffenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

B. Technische Vorschriften.

§ 16. Rohrleitungen.

a) Richte Weite. 1. Die Hauptabfuhrleitung muß so weit sein, daß das anfallende Wasser ordnungsmäßig abgeführt werden kann. Die Richte Weite der Hauptabfuhrleitung muß mindestens betragen: Bei Anschluß von 1 Abort, 1 Küchenausguß und 100 mm

2. Die Nebenabfuhrleitungen müssen, soweit sie verdeckt sind, mindestens 100 mm Richte Weite haben. 3. Die Fallrohre sind so zu bemessen, daß die Abfallmenge abgeleitet werden kann, ohne daß ein Abfließen der Geruchverschlüsse erfolgt. Die Fallrohre müssen mindestens die folgenden Richte Weiten haben: 70 mm für den Anschluß bis zu 2 Küchenausgüssen, 100 mm für den Anschluß von mehr als 2 Küchenausgüssen, 100 mm für Eulaborte.

3. Fallrohre für Regenwasser müssen mindestens 70 mm Richte Weite haben; bei kleinen Fallrohren und Bordkänen kann eine Richte Weite von 50 mm zugelassen werden. 4. Einseitige Richte Weiten von Rohrleitungen sind zu vermeiden. Für Ueberlaufleitungen ist eine Richte Weite von 32 mm zugelassen.

b) Richtung, Gefälle, Lage und Verbindungen. 5. Die Abwässer aus den Küchen sind in einem besonderen Fallrohr bis zur Bodenentwässerung zu führen. 6. Aborte und Bäder können, soweit deren Grundrisanordnung es gestattet, an ein gemeinsames Fallrohr angeschlossen werden. Ausnahmsweise kann in besonders gelagerten Fällen für Küche, Abort und Bad ein gemeinsames Fallrohr zugelassen werden. 7. Alle Rohrleitungen sind von der Wasserabfuhrstelle an in möglichst gerader Linie nach der Anschlußleitung zu führen. 8. Die Rohre sind mit der Richte gegen die Richtung des Wasserabflusses zu verlegen.

9. Die Rohrleitungen sind so zu verlegen, daß sie nicht durch eine Reinigungsoffnung zugänglich sind. 10. Eine Rohrleitung muß in eine andere stets mit Formstücken, die nicht unter 45 Grad betragen, eingeführt werden. Dieser Winkel muß 45 Grad betragen. Bei Fallsträngen können in besonderen Fällen auch Winkel bis zu 70 Grad zugelassen werden.

11. Verboten ist Anbauelemente zu verwenden und die Rohrleitung zu durchschlagen. 12. Die Zusammenführung von Leitungen durch einen Schacht im Freien kann von Fall zu Fall gestattet werden (s. a. § 20).

13. Keine Leitung darf in eine engerer eingeführt werden. In eine weitere Leitung ist eine Leitung nur mit geeigneten Formstücken einzuführen. 14. Die Rohrleitungen sind mit einheitlichem durchgehendem Gefälle zu verlegen. Die Gefälle sind im übrigen nach der Zeichnung auszuführen. Für größere Höhenunterschiede sind Abflüsse, wenn möglich, mit Reinigungsöffnungen einzubauen.

15. Die Hauptabfuhrleitung ist so tief zu legen, daß möglichst das ganze Anwesen höher durch einfache Verlängerung der Hauptabfuhrleitung überall einmündlich werden kann. Höhe sind so hoch zu legen, daß die ordnungsmäßig entwässert werden können. Auf Frosthöhe ist besonders Bedacht zu nehmen (siehe auch § 29, 5).

16. Die Rohrleitungen sind so zu verlegen, daß unermittelte Gefälle und Richtungsänderungen ausgeschlossen sind. 17. Fallrohre und unter der Erdoberfläche liegende Leitungen sollen bei Durchführung durch Mauerwerk nicht fest eingemauert werden.

c) Baustoffe.

1. Innerhalb der Gebäude sind Gussblei, Flußstahl- oder Bleirohre zu verwenden. Wenn innerhalb der Gebäude Rohrleitungen aus Holz und Draht nicht ausgelegt sind, aus Holz unter Fußbodenblei mehr als 30 cm Ueberdeckung aufweisen und der darüber befindliche Fußboden maßig hergestellt ist, können Steinzeurohre verwendet werden. Bei Wassertischen mit 10 cm dicken Betonfußboden genügt eine Ueberdeckung von 20 cm. Außerdem sind Steinzeurohre für Ableitung lüftungsfähiger Abwässer zulässig. Dem Fußboden ausgelegte Leitungen dürfen nicht aus Bleirohr hergestellt werden.

2. Außerhalb der Gebäude sind Gussblei, Flußstahl- und Steinzeurohre zu verwenden. 3. Ist bei Mauerdurchführungen eine Belastung der Rohrleitungen nicht durch besondere Maßnahmen nötig sicher zu machen, so ist an diesen Stellen bis auf 1,5 m Entfernung vom Mauerwerk nur Einrohr zu verwenden.

4. Liegen Regenfallrohre unmittelbar an der Straße oder in Höfen an dem Verkehr ausgelegten Stellen, so sind sie bis zu einer Höhe von mindestens 1,75 m über Gelände und mindestens 0,25 m unter Gelände aus Gussblei herzustellen. Im übrigen ist außerhalb der Gebäude Zink- oder Kupferblei zu verwenden.

5. Am Fuße der Fallrohre sind erdberücksichtigend eiserne Fußböden einzubauen. 6. Für Lüftungsröhre ist außerhalb der Gebäude Zink- und Kupferblei zulässig. 7. Die Verwendung anderer Baustoffe bedarf besonderer Genehmigung.

8. Für außeirne Leitungen sind die Abflußrohre der deutschen Normen zu verwenden. 9. Flußstahlrohre müssen durch Feuerversenkung gegen Rost sicher geschützt sein. 10. Bleirohre müssen bei einer Richte Weite bis zu 50 mm mindestens 2,5 mm, darüber hinaus 3 mm Wandstärke haben.

11. Die Steinzeurohre dürfen höchstens 5 Prozent Wasser aufnehmen, weder in der Länge noch in der Querrichtung, wenn sie nicht ritzig sind und müssen hartgebrannt, innen und außen adigiert sein. Bruchstellen müssen die Rohre aus dicht gefestigt erziehen. Die Steinzeurohre müssen den Normen DIN 1203 bis 1206 entsprechen.

12. Zinkblech für Regenabfuhr- und Durchrohre soll mindestens eine Wandstärke von 0,9 mm und ein Gewicht von 4,62 kg/m² haben. Zinkrohre müssen lokalitäts herbeifertigt und dicht verblet sein und dürfen nicht eingemauert werden.

13. Für Leitungen aus Zement gilt DIN 1201 mit Beiblatt. 14. Zinkrohre sind durch außeirne Formstücke mit Steinzeurohren zu verbinden.

a) Dichtung. 1. Die außeirnen Rohre sind mit eiterem Hanfstrich und Blei zu dichten. Die Ruffen sind mit autem, weichem Blei in einem Guß auszugießen und dann, luft- und wasserdicht, muffenben zu verkleben. Der unmittelbare Anschluß von Ausrichtungsgegenständen an Gußrohr muß mit luftdicht schließender Gummidichtung hergestellt werden. 2. Liegende Bleirohre sind unter sich lüftungsfähig durch Klobenbildung zu verbinden. Stehende Bleirohre sind auf die Länge unter

sichten Seite mit Messingblech ineinandergeheftet zu verbinden. Für die Verbindung von Blei oder Zinn mit Eisenrohr sind Gummehüllungen in Muffenform zu verwenden. In in besonderen Fällen Zinnrohr für Entlüftung im Dachboden zugelassen, so kann bei Verbindung von Zinn mit Eisen die Abhaltung einer Stelle der Verbindung trennen.

3. Steinzeugrohre sind mit geeignetem Hanfstrich und Asphalt zu dichten. Leitungen, welche durch Baumstäbe, Gärten, Vorgärten oder Alleen führen, müssen außerdem noch, um ein Einbringen von Baumwurzeln zu verhindern, mit einem Leinwand, an den Seiten dicht verbleibenden Zementmörtel, Mithing 1:1, umgeben werden.

§ 17. Wasserablaufstellen.

1. Mit Ausnahme der Fallrohre für Niederschlagswasser ist jede Ablaufstelle mit einem Geruchsverschluss zu versehen. Vorhanden sind Regenfallrohre, die an Brauchwasserleitungen angeschlossen sind, nicht so anordnen, daß aufsteigende Gase nicht in bewohnte Räume, Balkone usw. dringen, oder sonst die Gesundheit gefährden können. So müssen die Geruchsverschlüsse mit Reinigungsöffnungen an geeigneter Stelle erhalten. Das ist insbesondere notwendig, wenn die Abflüsse dieser Rohre über deren angeschlossenen Einläufe weniger als 2 m von Türen, Fenstern usw. entfernt sind.

2. In jeder Ablaufstelle gehört ein besonderer Geruchsverschluss.

3. Bei Gruppenwässern und dergl. können mit besonderer Genehmigung mehrere Ablaufstellen gleicher Art einen gemeinsamen Geruchsverschluss erhalten, wenn die Entfernung zwischen Ablaufstelle und Geruchsverschluss nicht größer als 2 m ist, und an der höchsten Stelle der Sammelleitung eine Reinigungsöffnung angebracht wird.

4. Soll im Freien von einem Geruchsverschluss Abstand genommen werden, so bedarf es besonderer Genehmigung.

5. Ablaufstellen außer den Sinktassen sind mit Zapfstellen der Wasserleitung zu versehen.

6. Unter jeder Zapfstelle innerhalb von Gebäuden muß eine Ablaufstelle vorhanden sein, wo nicht Ablauf über wasserdichten Fußboden nach einer anderen Ablaufstelle möglich ist.

7. Ueberläufe aus Wasserbehältern, Regenbehältern, Springbrunnen und dergl. Abflüsse aus Gangeschalen und überhaupt alle solche Ueber- und Abflüsse, bei denen die Erzeugung des Wassers im Geruchsverschluss nicht gesichert ist, sind nicht unmittelbar an die Entwässerungsleitung anzuschließen, sondern durch ein Rohr zu entwässern, das über einem Ablauf oder einem Auslauf höher ausmündet. Sicherheitsüberläufe sind in die Geruchsverschlüsse oberhalb des Wasserstands einzuführen.

8. Die Verunreinigung der Regenwasserleitung muß nach den dafür erlassenen besonderen Bestimmungen verhindert werden.

9. Es dürfen keine Abflüsse, Behälter und ähnliche Behälter für Abfallstoffe in die Entwässerungsleitung verbunden werden.

10. Alle Ablaufstellen außer den Sinktassen müssen Koste, Kreuzstäbe oder Siebe erhalten. Die Summe der Querschnitte der Öffnungen zwischen den Kreuzstäben und in den Sieben darf die Hälfte des freien Querschnittes des Geruchsverschlusses nicht übersteigen. Sobald der Normenabstand die Ausgüsse und Ablaufvorrichtungen regelt, sollen die Vorrichtungen in allen Punkten diesen Normen entsprechen; u. a. gelten für Kellerkellertassen DIN 590 und 591, für Bodenabläufe DIN 592 und für Abflüsse für Toilettenabläufe DIN 597 und 598.

11. Abflüsse müssen unmittelbar an der Abflussoffnung sitzen, so daß der Spülstrom leicht gereinigt werden kann.

12. Bodenabläufe, bei denen viel Schmutz anfallen, müssen Schlammfangen (Eimer oder Schlammfangen) erhalten. Der Schlammfang muß mindestens 50 cm tief sein. Der Wasserpegel in Schlammfangen muß mindestens 30 cm tiefer liegen. Die Hofabläufe müssen mindestens 30 cm tiefer liegen, noch in Spülrohre geleitet werden.

13. In die Fallrohre für Regenwasser darf kein Schmutzwasser, in die Fallrohre für Schmutzwasser darf kein Regenwasser eingeführt werden.

14. Bei Trennverfahren sind Vorrichtungen (Trennrillen im Fenster usw.) nötig, um das Schmutzwasser von den Regenwasser fernzuhalten und das Regenwasser nur von der durch das Tiefbauamt zugelassenen Fläche in die Schmutzwahreinläufe gelangen zu lassen.

15. Ueberläufe dürfen nicht unmittelbar über Brunnenstellen, sondern müssen 5 m von ihnen entfernt liegen.

16. Stallanlagen mit flüssigen Abgängen, in denen nicht aufsteigende Gase verwendet werden, sind durch Fußbodenentläufe oder Sinktassen an die Entwässerungsanlage anzuschließen.

17. Das von den Dächern abfallende Regenwasser muß in Dachrinnen aufgefangen und in der Regel von den Fallrohren ab unterirdisch abgeführt werden.

18. Im Einzelfall sind bei nicht unmittelbarer am Gehweg oder an der Fahrbahn gelegenen Fallrohren Regenentwässerung zulässig, wenn sie abgedeckt werden, das Mauerwerk gegen Durchdringung gesichert ist und das Ueberlaufwasser einwandfrei ablaufen kann.

19. Regenrohre von Erken, Balkonen usw. können in den Hof oder in die an der Straße liegenden Vorgärten frei ausmünden, wenn an diesen Stellen kein Verkehr stattfindet und keine Ueberläufe entstehen.

20. Die Entwässerung aus angeschlossenen Kellern muß als geschlossener System mit einem nicht angelegten, das das sich auf ihrem Boden sammelnde Wasser nicht in den anstehenden Gebäudeteil eindringen kann.

§ 18. Geruchsverschlüsse.

1. Der Geruchsverschluss muß das Ausströmen von Kanalgasen einwandfrei verhindern.

2. Der Durchflussschnittpunkt muß mindestens gleich dem des anschließenden Abflusses sein.

3. Der Geruchsverschluss muß leicht zu reinigen und dabei mit einer leicht zugänglichen, luftdicht verschlossenen Reinigungsöffnung versehen sein. Diese Öffnung muß sich nach unten öffnen, wo es bei Fußbodenentläufen, ohnehin leicht zu reinigen ist. Bushorizonten sind als Kasse, nicht als Stöpsel auszubilden.

4. Die Wirksamkeit darf nicht durch Entfernung einzelner Teile aufgehoben werden können.

5. Der Geruchsverschluss ist aus Blei, Kupfer, Messing, Gussblei, Steinzeug oder einem nicht guten Bauholz zu fertigen. Den in jedem Einzelfalle zulässigen Bauholz bestimmen die allgemeinen für die Herstellung der Entwässerungsanlagen und insbesondere der Rohrleitungen erlassenen Vorschriften. Geruchsverschlüsse aus Zinblech sind verboten.

6. Die Wandhöhe soll mindestens gleich sein der derjenigen Rohre gleichen Durchmessers und gleichen Bauoffens. Der Geruchsverschluss soll möglichst dicht unter der Ablaufstelle angebracht und mit seinem Ablaufschiffel möglichst unmittelbar an das Fallrohr oder an die Ableitung angeschlossen werden.

7. Die Verschlußhöhe muß mindestens betragen:

bei Spülrohren	50 mm
bei Kellertassen	60 mm
bei Regenentläufen u. bei allen übrigen Entläufen	100 mm

8. Die Rohrwerte der Geruchsverschlüsse soll mindestens betragen:

für kleinere Abflüsse, Vorhöfen und dergleichen	40 mm
für Kellertassen, Toiletten, Bidets, Fußbodenentläufe	50 mm
für Wässer	70 mm
für Spülrohre, Maschinenabläufe und Dofentläufe	100 mm

9. Spülrohre und Bidetsanlagen.

1. Reinliche Abgänge sind durch Aborte und Bidetsanlagen mit Rohrleitung und Geruchsverschlüssen abzuleiten. Nur in nicht geschlossenen Räumen und nach besonderer Genehmigung sind Bidetsanlagen mit Delogeruchsverschluss zulässig.

Karlsruhe, den 13. September 1927.

2. Die Spülung muß nach jedem Gebrauch des Bedens und den Geruchsverschluss vollständig reinigen. Sie darf im allgemeinen nur durch besondere, an eine Wasserleitung angeschlossene Spülbehälter bewirkt werden und muß bei einmaliger, wenn auch kurzer Benutzung mindestens 8 Liter Wasser in jedes Beden eines Spülbehälters abfließen lassen. Bei manuellen Abflüssen der Spülrichtung darf Spülwasser nur in das Beden überfließen. Rindspülung ist verboten.

3. Die Unterseite des nicht unter Druck stehenden Spülbehälters soll in der Regel mindestens 1,8 m über der Oberseite des Bedens liegen, das Fallrohr mindestens 30 mm weit und die Spülrichtung leicht abwärts sein. Das Vorbeden muß einen ausfließfähigen Seit erhalten, doch ist dafür zu sorgen, daß durch das Ausfließen das Spülrohr nicht beschädigt werden kann.

4. Die Beden müssen aus Stein, glasiertem Steinzeug oder aus emailliertem Gussblei bestehen. Die Innenfläche muß weiß sein. Die Spülrohre müssen frei liegen. Die Abflussoffnung des Bedens muß sichtbar liegen und der Abflusshaken einen Ausfließdurchmesser von 105 mm haben. Die Verbindung zwischen Geruchsverschluss und Abflusshaken muß freibleiben. Sie muß leibrecht befestigt und die Dichtung leicht nachgegeben werden können.

5. Spülrohre, in denen die Ausflusshaken durch mechanisch bewegte Teile geben (Klappen, Kolbenabläufe und dergl.) sind verboten. Spülvorrichtungen, die durch Bewegung der Tür oder durch den Sitz in Gang gesetzt werden, sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

6. Für größere Anlagen (Klosetts, Kellern, Schufen u. dergl.) können Maschinenabläufe besonderer Bauweise mit besonderer Genehmigung für jeden einzelnen Fall zugelassen werden.

7. Bei solchen Maschinenabläufen muß eine genügend kräftige Spülung die sichere Entfernung aller Ausschlüsse gewährleisten. Der Wasserstand in dem Beden muß ständig so groß sein, daß die Abflüsse im Wasser liegen.

8. Standabläufe müssen wasserdicht befestigt und mit Spülrichtung versehen oder als Delogeruchsverschluss ausgebildet werden. Der wasserdicht heraufgehende Fußboden muß Gefälle nach einem mit Geruchsverschluss versehenen Ablauf erhalten.

§ 20. Schächte.

1. Jede Entwässerungsanlage muß vor Verlassen des Grundstücks einen Kontrollschacht haben. Bei Bodenentläufen, welche länger als 30 m sind, müssen in Abständen von je mindestens 30 m weitere Schächte angebracht werden.

2. Schächte sind im allgemeinen mit gusseisernen Abdeckungen zu versehen, die den Verkehr über aufnehmen und gegen den Einfall von Schmutzwasser schützen. Statt Gussblei werden Flußblei oder Eisenbeton zugelassen.

3. Bei tieferen Schächten müssen mindestens 85 cm sichtbare Durchmesser über eine nicht große Grundfläche haben und bei einer Tiefe von über 30 m mit Treppen in regelmäßigen Abständen von etwa 30 m versehen sein.

4. Die Sohle der Schächte mit offenem Durchfluß darf nicht tiefer liegen als die Sohle der abgehenden Leitung; sie soll vielmehr so ausgebildet werden, daß das Wasser sich nicht ausbreitet und in abwärts gerichteten Schichten in regelmäßigen Abständen weiterfließt.

5. Die Schächte müssen massiv, wasserdicht und bei Ausfließen in Mauerwerk innen gestützt sein.

6. Innerhalb von Gebäuden sind die Rohre geschlossen durch die Schächte zu führen.

7. Für Schächte mit Betonringen sind die Normen nach DIN 1202 zu verwenden.

§ 21. Reinigungsöffnungen.

1. Reinigungsöffnungen sind in der Entwässerungsanlage so anzuordnen, wie es zur Reinigung und zur Entfernung von Schlamm erforderlich ist. Kameralöffnungen sind die Rohre und Abflüsse vor den Anschlüssen an die Grundentwässerung mit Reinigungsöffnungen zu versehen.

2. Die Reinigungsöffnungen sind unmittelbar zugänglich, so ist sie durch einen Schacht zugänglich zu machen.

3. Die Reinigungsöffnungen sind luft- und wasserdicht zu verschließen.

4. Für die Abmessungen dieser Reinigungsöffnungen gilt DIN 539.

§ 22. Brühlkäufe.

1. Wo es notwendig erscheint, müssen auf ihre Schädlichkeit zu prüfen, sind auf dem Grundstücke Vorrichtungen in die Entwässerungsanlage einzubauen.

2. Der Zugang zu diesen Vorrichtungen muß stets frei sein. Ueberlagerung mit Sacken irgendwelcher Art ist verboten.

3. Die Vorrichtungen müssen so anzuordnen, daß die Schädlichkeit des abfließenden Wassers insbesondere auf Schmutz und Wärme zu prüfen. Eine unmittelbar hinter der Grundstücksabgrenzung anzubringende Reinigungsöffnung kann als Vorrichtung nach besonderer Genehmigung ausgebaut werden. Die Vorrichtung besteht in absteigendem einem in die Sohle eingelassenen Brühlstück. Die Einrichtung kann vom Tiefbauamt beschlossen werden.

§ 23. Lüftung.

1. In die Hauptbodenentwässerung dürfen weder Geruchsverschlüsse, noch Abflüsse (Kellertassen, Spülrohre), noch Schlammfangen einwandfrei abfließen. In die Straßenentwässerung dürfen Schlammfangen, Kellertassen und Abflüsse nur verschließen werden, wenn die Höhe unter 17 l vorliegen. Zur Lüftung ist jedes Fallrohr ohne Querschnittverringering luftdicht bis über das Dach zu führen. Lüftungsleitungen müssen von einer 0,5 m unter Dach gelegenen Stelle an aufwärts mindestens einen um 50 mm größeren Durchmesser als das Fallrohr selbst haben. Werden einzelne Anschlüsse in den Untergrößen angebracht, so kann von der Entlüftung bis über das Dach unter Umständen abgesehen werden.

2. Das Entlüftungsrohr ist mit einer Haube zu versehen.

3. Zwischen der Haube und dem Fallrohr muß die Deckung die doppelte Querschnittsfläche des Lüftungsrohrs haben.

4. Die Entlüftungsleitungen müssen möglichst leertrecht und ohne Krümmungen hochgeführt werden. Bei unzureichender Entlüftung sind die Lüftungsrohre durch die Leitung nicht weniger als 1:5 betragen.

5. Mündet eine Entlüftungsleitung so aus, daß sie in der Nähe befindliche, zum dauernden Aufenthalt bestimmte Räume des Grundstücks oder eines benachbarten Gebäudes kann, so ist sie bis zum Dach zu führen. Die Entlüftung muß durch ein Rohr gehen, das bis mindestens 2 m tiefer liegt als der befürchtete Deckungsmündung.

6. Zur Lüftung von Räumen dienende Lüftung und Schornsteine (außer Fabrikabflüsse) dürfen nicht mitbenutzt werden. Entlüftungsrohre für fabrikartige Dämpfe dürfen auch nicht in Fabrikabflüsse einmündet werden, selbst dann nicht, wenn die Säureabflüsse oder fabrikartige Dämpfe vorher kondensiert werden.

7. Ist eine Ablaufstelle von ihrem Fallrohr über 3 m entfernt, so ist entweder die Ablaufleitung zu erweitern, oder außer dem Fallrohr eine besondere Entlüftung bis über das Dach zu schaffen. Das Rohr über der höchsten Ablaufstelle zurückzuführen werden. Seine Höhe soll so groß sein wie die der Ablaufleitung bei ihrem Anschluß an das Fallrohr.

8. Mehrere nebeneinanderliegende Fallrohre dürfen über der höchsten Ablaufstelle in ein gemeinschaftliches Lüftungsrohr zusammengeführt werden. Sein Querschnitt muß dann mindestens gleich der Summe der einzelnen Fallrohrquerschnitte sein.

§ 24. Staub gegen Klüftung.

1. Unter einer vom Tiefbauamt festzusetzenden Ebene gilt folgendes:

a) In Schächten, deren Deckel unter dieser Ebene liegt, sind die Rohrleitungen geschloß durchzuführen oder die Deckel in geeigneter Weise gegen Ausströmen von Wasser zu dichten und gegen Abheben zu verschrauben.

b) Regenwasserentläufe sind verboten.

c) Brauchwasserentläufe sind durch eine von Hand bediente, dicht abschließende Abflussvorrichtung zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden darf, sonst aber dauernd geschlossen sein muß. Neben der von Hand bedienten Abflussvorrichtung ist noch eine selbsttätig wirkende Abflussvorrichtung einzubauen. Oberhalb solcher Abflussvorrichtungen darf nur der zur schließenden Brauchwasserentläufe angeschlossene sein. Wenn mehrere Brauchwasserentläufe durch eine gemeinsame Abflussvorrichtung gesichert werden sollen, bedarf es besonderer Genehmigung. Sind bei solchen Abflüssen die nicht in demselben Räume liegen, in verschließender Ebene liegen, wird nur wasserdicht und auf Gefahr des Eigentümers erfüllt. Der Eigentümer hat für den ordnungsmäßigen Zustand und die richtige Handhabung der Verschlüsse Sorge zu tragen.

§ 25. Abflüsse.

1. In die Entwässerungsanlagen von Betrieben, in denen viel Fett abfließt, wie Schlächtereien, Seitenarbeiten, großen Küchen, sind Fettabscheider einzubauen. Sie müssen entlüftet werden, sollen möglichst nahe an den Ablaufstellen liegen, luftdicht verschlossen sein, aus Gussblei oder einem anderen gleichwertigen Material bestehen, ausreichende Kühlflächen haben und mit regelmäßigen Reinigungsöffnungen versehen sein. Sie sollen ferner einen Flüssigkeitsinhalt von mindestens 60 Liter fassen. Für große Betriebe können gemauerte Fettfänge zugelassen werden. Sie dürfen die Entwässerungsleitungen nicht behindern.

2. Fettfänge dürfen in die öffentliche Entwässerungsanlage nur abgeleitet werden, wenn geeignete Abflussvorrichtungen einzubauen sind.

3. Die Ableitung feuergefährlicher, toxischer, ätzender, fäurehaltiger, scharfer oder anderer Substanzen oder Gerüche verbietet, die Bauweise der Entwässerungsanlage angreifend oder den Betrieb gefährdend Stoffe und Flüssigkeiten nach einer Abflussoffnung eingebaut werden, die mit Sicherheit das Eindringen dieser Stoffe in die Leitung verhindern.

4. Die Abflüsse dürfen sich nur in den Leitungen solcher Abflusstellen befinden, für die der Abflus erforderlich ist. Andere Abflüsse dürfen ihnen nicht zugesetzt werden.

5. Garagen, Kraftwagen-Waschplätze, Flugzeugabflüsse, chemische Wasch- und Reinigungsanlagen, Gummi-, Leder-, Holz-, Papier-, Textil- und ähnliche Betriebe, in denen Flüssigkeiten zur Verwendung gelangen und deren Abflüsse in das Kanalsystem geleitet werden sollen, müssen mit selbsttätigen Regen- und Dampfabflüssen ausgerüstet werden. Die Einzelnen zur Verwendung kommenden Apparate müssen vom Tiefbauamt genehmigt sein.

6. Bei landwirtschaftlichen Anlagen sind Sanitären vorzuziehen.

7. Regenabflüsse von Dächern, wo die Gefahr der Verstopfung vorliegt (z. B. von Bäumen umstandene oder in schlechtem Zustand stehende Dächer), sind auf Betlangen des Tiefbauamtes mit einem Abflus auszurüsten.

§ 26. Befestigung nicht zur benutzten Entwässerungsanlagen.

Nicht mehr benutzte Entwässerungsleitungen sind unversäuft zu entfernen oder wasserdicht abzuschließen. Nicht mehr benutzte Gräben, a. B. Aborte und Entwässerungsrinnen, sind nach dem Befehl der Behörde zu beseitigen oder nach dem Befehl der Behörde durchzulassen, mit Erde zu verfüllen oder für andere Zwecke benutzbar zu machen.

§ 27. Befüllen der Graben und Anbauern.

Beim Befüllen der Graben und Gräben ist möglichst Sand und Kies, niemals fetthaltiger Boden zu verwenden. Der Boden ist lagenweise in Schichten von etwa 25 Zentimeter Höhe gut abzutrammen und, wenn er durchlässig ist, und keine Bedenken bestehen, einzulassen. Wegen Wiedereinstellung von Gräben in Straßenflächen siehe § 8.

§ 28. Instandhaltung und Reinhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen.

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in gutem Zustand zu erhalten, zu reinigen und zu läutern. Verbotliche Spülung und übermäßige Verdrümmung unterer Abflüsse sind verboten. Insbesondere sind auch die nicht zu unmittelbarer Aufnahme von Schmutzstoffen dienenden Schächte stets sauber zu halten. Auch Anlagen, die nicht dauernd in einem solchen Zustand zu erhalten, das daraus folgende Schaden entstehen können.

2. Aus den Geruchsverschlüssen, Sinktassen, Schuttfangern, Abflüssen usw. sind die ausgeschleuderten Stoffe in angemessener Weise zu entfernen, so daß ständig ein ordnungsmäßiger Betrieb gewährleistet ist.

3. Geruchsverschlüsse, deren zugehörige Abflüsse während längerer Zeit nicht benutzt werden, sind von Zeit zu Zeit auszuläutern.

§ 29. Mauerwerke Bestimmungen.

1. Alle Entwässerungsanlagen müssen wasserdicht sein. Alle für die Herstellung von Entwässerungsanlagen verwendeten Gegenstände und Werkstoffe müssen von guter Beschaffenheit sein. Werden Schraubverbindungen gewählt, um die Entwässerungsanlagen zu machen, so sind die Schrauben, entweder die Bolzen oder die Schrauben selbst, aus Messing zu fertigen. Die Bolzen müssen in der Entwässerungsanlage durch Messingbolzen ersetzt werden. Die Schrauben müssen durch Messingbolzen ersetzt werden. Die Bolzen müssen durch Messingbolzen ersetzt werden.

2. Alle Teile von Entwässerungsanlagen, die durch den Verkehr einer äußeren Begrenzung ausgesetzt sind, die Befestigung von Schächten, Koste usw. sind so zu fertigen, daß sie den Beanspruchungen gewachsen sind. Freilegende Entwässerungsanlagen, die der Verwitterung ausgesetzt sind, oder eine Gefahr für den Verkehr bilden, sind in geeigneter Weise a. B. durch Untermauerung und Schutten zu sichern.

3. Metallteile von Entwässerungsanlagen dürfen nicht mit Eisen in Berührung gebracht werden, das das Metall angreift. Besonders in Deden- und Fußbodenentläufen sind die durch einen gut bedeckten Altpflaster zu sichern. Außerdem sind sie mit verdichteter Zementmörtel in einer Dicke von 2 Zentimetern zu umhüllen. Reinesfalls dürfen Metallteile mit Zement in Berührung kommen.

4. Alle Entwässerungsanlagen und die zur Spülung erforderlichen Bewässerungsanlagen sind so einzurichten, daß der Frost sie nicht zerstört und den Betrieb nicht gefährden kann. Besonders muß die Deckung über Rohren außerhalb der Gebäude mindestens 80 Zentimeter betragen. In nicht frostfreien Räumen innerhalb der Gebäude müssen die Anlagen hinreichend gegen Einfrieren gesichert werden. An Außenwänden sollen keine Entwässerungsanlagen angebracht werden. Sind Aborte und Bidets nicht frostfrei, so sind die Spülentwässerungen frostfrei anzulegen und die Geruchsverschlüsse unterirdisch frostfrei in einem Schacht in die Abflusleitungen einzubauen.

Arbeiter, Angestellte u. Beamte

Wollen sich nach den Vorschriften des Gewerkschafts-Kongresses des Bundes, des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes u. der Gewerkschaften der Arbeitervereine der eigenen Unternehmen der 3219

Vollstufvorlage

Gewerkschaftlich-Gewerkschaftliche Beschäftigungs-Kongress-Baden in Karlsruhe mit Kostentilgung erteilt. Material beruht auf den 15. Karlsruhe, den 16. oder der Vorstand der Vollstufvorlage in Hamburg 6, An der Alster 68/69.

Chaiselongues neue u. alte an **Divans** neu, gutgearbeitet von 80 Mark an **Polstermöbelhaus R. Köhler, Schützenstr. 25**

Telephon 4419

Mehrere tüchtige (gelernte) **Servierenshilfen** gesucht mit angenehmen Charakter und guter Barbede für Sonntag Nachmittag, Redungen sofort an 1599

Arbeitsamt Baden - Baden
Langgasse 75, Fernruf 1435 u. 1436.

Bezirksamt - Polizeidirektion B.

Donnerstag bis Samstag

3 billige Tage für Mäntel u. Kleider

auch für starke Damen 6902

DANIELS KONFEKTIONSHAUS

Karlsruhe, Wilhelmstr. 36, 1 Tr.
Dem Ratenaufkommen d. Beamtenbank angeschlossen!

Geuch - tolle für kleinen **Matratzen** - Patent - Matratzen, Divans, Chaiselongues, Schoner, Stepp- u. Divanbed., vert. bill. ebl. Zahl.-Erlaß. - **Schreibst.,** Kartstr. 66.

Allgemeine Ortsrententasse

Bretten

Arbeitgeber- u. Mitgliederversammlungen für Bretten u. nähere Umg.

am Samstag, 17. September abends 8 Uhr im Saal des „Bad. Hof“ in Bretten:

für Sulzbach, Rähnbad, Mühlbad

am Sonntag, 18. September nachm. 2 Uhr im Rathausaal in Sulzbach.

Thema: Die Bedeutung der Arantenerwerbungs für Arbeitgeber u. Arbeitnehmer.

Referent: Herr Landtagsabg. Graf-Witzschel.

Dieses laden wir die berecht. Arbeitgeber und Mitglieder unserer Kasse herzlich ein.

Der Vorstand.

Ludwig Schwörsig

Karlsruhe i. B. Erbprinzenstr. 4 beim Rondellplatz

Flügel 6603

Planinos Harmoniums

Nur beste Fabrikate. Sehr niedrige Preise. Umtausch alter Klaviere.

D.3. 109

Aus aller Welt

Wanzen durchs Schlüsselloch geblafen

Berlin, 14. Sept. In Widau wurde, wie von dort gemeldet wird, ein Geschäftsmann zu 75 M Geldstrafe verurteilt, weil er einem Hausbewohner, mit dem er uneinig geworden war, Wanzen durchs Schlüsselloch geblafen hatte.

20 Millionen Yen Schaden in Japan

Tokio, 14. Sept. Dem Polizeibericht zufolge werden die Verluste infolge des Taifuns und der Blutwelle in der Präfektur Kanamato auf 719 Tote, Verletzte und Vermisste geschätzt. 1850 Häuser sind zerstört und 5000 Hektar Land überschwemmt. Der Schaden wird auf 20 Millionen Yen geschätzt.

Flugzeugunfall in Südfrankreich

Marseille, 14. Sept. Ein Marineflugzeug ist über dem Flugplatz Jirres aus 300 Meter Höhe abgestürzt. Der Führer, ein Marineleutnant, kam ums Leben.

38 Räuber gehängt

New York, 15. Sept. Nach einer Meldung aus Kogales berichtete das Personal eines gestrigen Abend in Guaymas im Staate Sonora angekommenen Zuges, es habe 38 Leichen von Männern gezählt, die an Säulen und Telegraphenmasten an der Eisenbahnlinie im Staate Navarri gehängt waren. Es wird angenommen, daß es sich bei den Gehängten um kürzlich gefangen genommene Räuber handelt.

Schweres Straßenbahnunglück bei Newport

Newport, 14. Sept. Gestern Abend wurde in dem Bezirk Westhampton (New-York) ein vollbesetzter Straßenbahnwagen beim Überqueren eines Bahndammes von der Lokomotive eines Güterzuges erfasst und zertrümmert. Die 40 Insassen wurden durch die Gewalt des Zusammenstoßes weit weggeschleudert. 32 von ihnen wurden verletzt, darunter drei schwer. Der Zusammenstoß ist offenbar eine Folge mangelhafter Signale. Nicht alle Straßenbahnwagen wurden verhaftet. Gegen vier weitere, die auf freiem Fuß bestanden, wurden ebenfalls eine Untersuchung einleitet.

Betrunkener Lastwagenführer — Vier Schwerverletzte

Reichelsdorf u. d. G., 14. Sept. Auf der Chaussee hinter Reichelsdorf stieß in der vergangenen Nacht ein Lastauto der Reichelsdorfer Brauerei mit einem fahrlässigen Fuhrwerk zusammen. Das Fuhrwerk wurde zertrümmert, alle vier Insassen wurden schwer verletzt. Die polizeilichen Ermittlungen haben ergeben, daß

der Kraftwagenführer und ein von ihm mitgenommener Beifahrer hinflos betrunken waren.

Selbstmord einer Dreizehnjährigen

Berlin, 14. Sept. In Leipzig wurde eine 13jährige Schülerin tot in der Küche aufgefunden. Das Mädchen hatte einen Gasstrahl im Munde. Der Grund zu der Tat ist nicht bekannt.

Explosion im Hamburger Hafen

Hamburg, 14. Sept. Beim Verladen von Rissen, die nach der Deklaration bündelnd enthielten, auf dem Dampfer „Gradana“ stürzte eine Kiste ab, wobei eine Explosion erfolgte. Ein Arbeiter wurde schwer, acht weitere wurden leicht verletzt und ins Hafenspitalhaus übergeführt.

Auf seltsame Weise tödlich verunglückt

Berlin, 14. Sept. Bei Gellendorf in Bayern sprang dem Schlossermeister Franz Stangl ein vom Lichtkegel seiner Motortastlampe geblendetes Reh in die Maschine. Das Reh kam ins Schlingern und stürzte. Der Fahrer blieb mit einem schweren Schädelbruch liegen und starb kurz darauf.

Wegen Mordes freigesprochen

In Wien wurde am Dienstag von einem Geschworenengericht ein Mann freigesprochen, der seine Frau erwürgt hatte. Im Verlauf der Verhandlung erklärte der Angeklagte, er besahe sich schuldig, aber seine Frau habe ihm durch Eifersucht das Leben verbittert. Die Frage auf Sinnesverwirrung wurde schließlich von der Hälfte der Geschworenen bejaht, von der anderen Hälfte verneint.

Einturz eines Kornspeichers

Turin, 14. Sept. In einem Dorfe der Landschaft Monferrat stürzte ein Kornspeicher infolge von Ueberlastung ein und begrub eine vierköpfige Familie unter sich. Alle vier Personen wurden getötet.

Den Vater und den Bruder getötet

Kattowitz, 14. Sept. Gestern tötete ein Mann namens Kofel in Bujakow nach einem Streit wegen Erbschaftsangelegenheiten seinen Vater und einen Bruder durch mehrere Revolverkugeln. Nach der Tat erschoss sich der Mörder.

Die Choleraepidemie in China

London, 14. Sept. Daily Mail meldet aus Shanghai, seit Beginn der augenblicklichen Choleraepidemie seien in Hankow 7000 tödliche Fälle gemeldet worden. Unter den Ausländern sind bisher nur sieben Todesfälle vorgekommen.

Der Kamerad. In einer Reichstagen-Versammlung wurde der Vorschlag gemacht, bei einem etwaigen abermaligen Aufmarsch vor dem Reichstagsgebäude das schöne Lied anzustimmen: „Ich halt' einen Kameraden...“ Das nicht nicht, Kinder,“ sagte der Vorsitzende, „Die Zeile: „einen bessern findest du nicht“ dürfte doch wohl eine kleine Uebersetzung darstellen.“ (Aus der sieben erschienenen Nummer 6 des Wahren Jacob.)

Der Einzelhandelsausfuhr des Industrie- und Handelstages

der in Karlsruhe seine Beratungen abschließt, unternehmend gestern eine Autofahrt mit Postautobussen nach Forstheim und Baden-Baden. In Forstheim wurde gleich nach Ankunft die Ständige Musterausstellung besucht, die eine reichhaltige Schau der Trauwaren der Edelmetalle- und Uhrenindustrie enthält. Circa 350 Forstheimer und 150 auswärtige Firmen zeigen hier ihre Fabrikate aller Art und ein Besuch beweist eine geradezu erstaunliche Leistungsfähigkeit dieses bedeutenden Industriezweiges. Herr Direktor F e u c h t e r bearbeitete die Gäste namens der Ausstellung, betonte die große wirtschaftliche Bedeutung der Schmuckwarenindustrie und wies darauf hin, daß viele tüchtige Arbeiter nach Amerika auswanderten. Viele Auswanderer zu unterbinden sei ein Problem, das die Fabrikanten noch zu lösen hätten. Unterwegs Stadens ist die Lösung ganz einfach, denn die Fabrikanten sollen die Leute bezahlt bezahlen, daß zum Auswandern kein Anlaß mehr vorhanden ist. Wer aber die Arbeiter, Fremdschicklichkeit der Forstheimer Fabrikanten und die Arbeitskräfte kennt, die geföhrt werden müssen, der begreift, warum die besten Kräfte ihr Ziel im Auswandern suchen. Die Red.) Bei dem dem Ausstellungsbefuch folgenden, von der Handelskammer und dem Forstheimer Einzelhandel gegebenen Frühstück im Hotel Sautter wurden Ansprachen gehalten vom Vizepräsidenten der Forstheimer Handelskammer, Herrn S u e d e s, Herrn Stadtrat A l b e r s, Oberbürgermeister G ü n d e r z und van Norden. Nach dem Frühstück erfolgte sodann die Weiterfahrt nach Baden-Baden, wo im Kurhaus ein gemeinsames Essen stattfand. Stadtrat J o o s hielt die Gäste im Namen der Stadt willkommen und in weiteren Ansprachen wurde insbesondere den Herren D i e t r i c h, Karlsruhe und Verbandsdirektor S e i n e l, Karlsruhe für die verdienstvolle Tätigkeit zum Gelingen der Tagung gedankt.

Vorläufige Wettervorhersage der Badischen Landeswetterwarte

Ein Teilwiesel über England, der zu einer von Neufundland über den Ozean bis nach Dänemark reichenden Tiefdruckrinne geöhrt, ist von den aus Norden einbrechenden Polarluftmassen nach Frankreich abgedrängt worden und holt jetzt auf seiner Vorberlei größere Mengen wärmerer Luft aus südlichen Breiten nach dem Festland. Wir können daher heute mit dem Eintritt wärmerer Witterung rechnen.

Vorwiegend wärmere Witterung für Freitag, den 16. September: Etwas wärmer, wechselnd wolfig bis heiter, meist trocken.

Wasserstand des Rheins
Waldshut 346, aef. 6; Schutterinsel 230, aef. 12; Rebl 358, aef. 10; Maxau 541, aef. 4; Mannheim 453, aef. 10 3tm.

Kleine badische Chronik

Mannheim. In der Nähe von Altleiningen ereignete sich am Sonntag ein schweres Autounfall. Ein Wagen der Firma Dit und Hegel fuhr bei der Fahrt von der Straße ab und überschlug sich. Dabei wurde der 29jährige leitende Chauffeur Dit tödlich getötet. Der 45jährige verheiratete Ingenieur Leopold Genter in Mannheim-Sandhofen erlitt schwere Verletzungen. Die Schulfrage ist noch nicht geklärt. — Am vergangenen Samstag ging ein Bote von hiesigen Silbwerke (Palaststraße, Bibelle, Clou, Malapari) mit einigen tausend Mark, die er zur Bank tragen sollte, flüchtig. Diebstahl nachmittags gelang es der Kriminalpolizei in Frankfurt a. M., den Ausreißer zu verhaften. Einen großen Teil der entwendeten Summe hatte der ungetreue Angestellte bereits durchgekauft. — Im Laufe des gestrigen Tages verstarb ein 81jähriger Arbeiter aus der Redarvorstadt und ein 28jähriger Beamter aus dem Hafengebiet durch Einatmen von Leuchtgas sich das Leben nehmen. Versteter wurde in das Allgemeine Krankenhaus gebracht.

Steinen. Am Dienstag kam ein mit dem Anstreichen von elektrischen Leitungsarmaturen beschäftigter Arbeiter der Stromleitung zu nahe. Glücklicherweise ließ er sich sofort los und fiel so zu Boden. Er kam mit schweren Brandwunden davon.

Schopfheim. Die neunjährige Martha Maier von hier, die in einem bereits brennenden Spirituslocher Spiritus nach, wodurch der Apparat explodiert. Das Kind erhielt erhebliche Brandwunden.

Heidenheim bei Waldshut. Ein in Waldshut beschäftigter Handwerker sprang infolge reichlichen Alkoholausses von der Terrasse des Gasthauses zum Adler an das Rheinufer hinunter. Der Uebermut trug dem Manne erhebliche Verletzungen ein.

Säckingen. Auf dem Höhenwald hat es bereits angefangen zu schneien. Das Nebel- und Schimmert weithin in weißer Pracht. In letztem Jahren ist noch früher Schneefall erlebt worden. Man rechnet nun mit einem frühen Winter.

Programm-Änderung im Süddeutschen Rundfunk. Am Donnerstag, den 15. September, 21.45 Uhr, findet im Süddeutschen Rundfunk von der Beiratsversammlung Mannheim aus ein Mannes- und Vederabend von W. Koppel (Klavier) und Frau Lammer (Gesang) statt. Zum Vortrag gelangen Kompositionen von Brahms, Strauss, R. Trunt, Sol. Marx, Debussy. Der Vortrag findet auf diesen Zeitpunkt angesetzt am „Deutsche Musik“ fällt aus.

Explosion bei der Firma Heinrich Lanz in Mannheim
Mannheim, 14. Sept. Bei der Firma Heinrich Lanz explodiert heute vormittag um 6.35 Uhr in der Gießereitabelle ein Kompressor. Die Explosion hatte eine solche Gewalt, daß das Dach des Gebäudes zerstört und die alle des Nebengebäudes eingestürzt wurde. Ein Arbeiter erlitt einen Unterschenkelbruch und wurde in das Krankenhaus eingeliefert. Zwei weitere Arbeiter erlitten leichte Verletzungen. Die Ursache der Explosion ist noch nicht festgestellt.

Letzte Nachrichten

Der Deutsche Beamtenkongress gegen die vorgelegene Besoldungsreform

WTB. Berlin, 14. Sept. In der Schlußsitzung des Allgemeinen Deutschen Beamtenkongresses gelangte eine Entschließung zur Annahme, in der die neue Beamtenbesoldungsreform bis auf wenige Punkte abgelehnt wird. Der A.D.B. würde mit allen Mitteln eine bessere Gestaltung der Besoldungsordnung erstreben. Eine weitere Entschließung lehnt den Entwurf zum Reichshofschulgesetz ab, weil durch ihn die Beamtenrechte der deutschen Volkshochschulbesoldung verletzt werden und die Besoldung der deutschen Staatsschule zu befürchten ist. Der nächste Kongress wird in drei Jahren in München stattfinden.

Ganz wie zu Wilhelms Zeiten

Hindenburgs Geburtstag

Wie in einem Volkstelegramm heute mitgeteilt wird, hat die Reichsregierung in dem Rundschreiben den Länderregierungen anlässlich des 80. Geburtstages Hindenburgs vorgelegt, folgendes zu veranlassen: 1. Beflaggung sämtlicher Dienstgebäude des Landes und der Stadtgemeinde, 2. Veranstaltung öffentlicher Schulfeiern am Samstag, den 1. Oktober, oder Montag, den 3. Oktober, Ausfallen des Schulunterrichts im Anschluß an diese Feiern, 3. Fühlungsnahme mit den Kirchenbehörden, damit am 2. Oktober 1927 des Geburtstages in den Kirchengedeten gedacht wird. — Das Volk hätte wir hören mögen, wenn i. Zt. die Reichsregierung beim Geburtstag Eberts ähnliches veranlaßt hätte.

Die Springflutkatastrophe in Japan

Berlin, 15. Sept. (Sunddienst.) Die Zahl der Toten, die die Springflut in Japan gefordert hat und die bisher aus den Trümmern geborgen wurden, beläuft sich nach den neuesten Schätzungen auf 3000, außerdem werden noch 1000 Personen vermisst. Man befürchtet, daß auch sie sämtlich umgekommen sind. Am schwersten sind die Orte N a t a m u r a und N a t a j e m i betroffen. Hier sollen allein 1500 Menschen das Leben eingebüßt haben.

London, 14. Sept. Nach amtl. Bericht fürchtet man, daß sich die Zahl der Opfer noch erhöhen wird. In Kumamoto seien 270 Tote und Verletzte gezählt. 780 Wohnhäuser sind weggeschwemmt, 2000 Heben unter Wasser. Die Flutwelle erhob sich drei Meter hoch und riß alles mit sich fort. Viele andere Bezirke Japans und auch Korea wurden von einem furchtbaren Taifun heimgesucht. In Omura stießen 5000 Häuser unter Wasser. 15 000 Menschen sind obdachlos. In Tokio ereignete sich mittags ein heftiges Erdbeben. Funthilfsvereine aus den heimgesuchten Bezirken denken auf einen Mangel an Lebensmitteln und Medikamenten hin.

Veranstaltungen des heutigen Tages

Vandestheater: Fra Diavolo. 7.30—9.45 Uhr.
Fest-Vorstellung: Die Hindenburgin am Rhein. — Die Jagd nach der Perle.
Kammer-Vorstellung: Die Frauengasse von Meier; Programm.
Weltkino: Verborgene Glut; Hände hoch.
Residenz-Vorstellung: Der Student von Prag. — Ball der Koberleger. — Beiprogramm.

Die aufopfernde und feierliche Tätigkeit des Bad. Landesverbandes für Schulungs- und Kleinkinderfürsorge gehört zum Bedeutendsten, was auf dem Gebiete der Fürsorgefähigkeit geleistet wird. Nicht nur vorläufige Kinderheime werden eingerichtet und unterhalten, sondern auch Schwesternschulen, von wo die ausgebildeten Schwestern in alle Teile des Landes ausgesandt. In zahllosen Fällen bringen sie die einsame aber auch beste Hilfe, sei es im entlegensten Dorfe des Schwarzwaldes, sei es im letzten Winkel der Großstadt. Um dieses feierliche Werk zu erhalten und zu fördern, findet auch dieses Jahr eine Wohltätigkeits-Lotterie statt, bei welcher hohe Geldgewinne verlost werden. Die Lose kosten nur 1 M und sind bei Lotterie-Unternehmer S. Stürmer, Mannheim O 7, 11 und allen Losverkaufsstellen des ganzen Landes zu haben. 1172

Billige

Sonntagskarten

zum Besuch der

Frankfurter Messe

18.-21. sept.

Gültig ab Samstag mittag 12 Uhr - Rückreise muß Montag früh 9 Uhr angetreten sein.



Messausweise zum Vorverkaufspreise bei:

E. P. Mieke, Karlsruhe, Kaiserstr. 215.



Preiswertes Angebot in Arbeits-Stiefel

Als Beispiel: Rindleder-Stiefel ohne Kappe, alles Leder, Abs.-Eisen	Rindl. Laschen-Schuhe ohne Hinternaht, m. Beschl., Abs.-Eis.	Rindbox-Stiefel bequeme Form, gute Qualität
9.50	12.50	12.50

Alleinverkauf der Qualitäts-Marke „Fritz-Schuh“

Schuhhaus Chr. Bock Nachf. Karlsruhe

Kaiserstr. 52



Nimm FRANK'S REFORMBEIZE für den Fußboden.

Für Parkett u. Linoleum nur Franks Recordwachs

Chem. Frank & Schweiker, Zuffenhausen

Fabr. Franks

Geruchlöser

Wanzen

und Käfer, garantiert sicher wirksam, erhältlich

F. Höllstern
Kaiserstraße 6 u. Ruitstr. 10.

Die richtige Wurmkur

bei Kindern und Erwachsenen. Ist Dr. Buebe's „Wärmol“ bei gleichzeitiger Verwendung von Dr. Buebe's „Wärmol-Tee“

Man beachte genau die Vorschriften.

Straub-Drug. Guggler
Rheinstraße 51.

Palast-Lichtspiele

Herrenstraße 11

Wir beginnen mit dem heutigen Spielplan die neue Wintersaison und zeigen den ersten deutschen Großfilm der Phoebus-Produktion 1927/28

Nur am Rheine will ich leben
Nur am Rhein geboren sein!

Die schönste Illustration dieses alten Liedes ist das ab heute in Erstaufführung laufende Filmwerk



Ein Bild von deutscher Studentenromantik und die Geschichte einer jungen Liebe.

Ein echtes Volksstück

Der Regisseur Rolf Randolf schuf einen Film aus einem Guß und erzielte Stimmungen von einem Reiz, dem man sich nicht entziehen kann. Maria Soltes Princesse ist wahr, ihr zartes Wesen eignet sich besonders für das im Rahmen dieser Erzählung ein wenig Schmerzliche ihrer Abstammung und der damit verbundenen leisen Lebensfremdheit. Voller Sympathie die Lindenwirtin von Maly Delschaft, die weit mehr gibt als ihre Rolle verlangt: ein ganzes Menschchen. Daneben haben Carl de Vogt, Oskar Marion und Julius Falkenstein ihren nicht unbedeutenden Teil an dem Gelingen dieses entzückenden Filmes, der gerade hier in unmittelbarer Nähe des Rheines m. Begeisterung von jedermann aufgenommen werden wird.

Ufa-Wochenschau
Neapel und Umgebung

Die Jagd nach der Perlenkette

Originelles Lustspiel in 2 Akten mit den drei dicksten Filmschauspielern der Welt: **Bimmel, Bammel u. Bummel**

Anfangszeiten täglich 8.00, 6.20 und 8.40 Uhr.

Nächste

Ziehung 7. Okt. 1927
BAD. SÄUGLINGS
GELDLOTTERIE

12500
5000
4000

LOS 1M. 11STÜCK 10M
PORTO U. LISTE 30 4

Stürmer
MANNHEIM 07, 11
POSTSCHM. 17093 KRÜME

Hier bei: Lotterie-Einnehmer Zwerg, Maler Kern, Well 1722

Arbeitsgerichts-gesetz

§ Aufhäuser u. Gl. 93rpfel
Organisationspreis 3.50
Vorbuchpreis 5.—
Bei 10 Expl. nur 3.—

Die gesetzl. Regelung der Arbeitszeit nach dem Stand v. 1. Mai 1927 m. Erläuterung.

Im Auftrag des H. L. D. B. herausgegeben von
H. L. D. B. u. Gl. 93rpfel.
Organisationspreis 40 Wfg.
Vorbuchpreis . . . 80 . . .
empfiehlt

Volksbuchhandlung
Karlsruhe
Badstr. 28 — Tel. 7022

Tietz Enorm billig Emaillewaren

- Kinderbecher, gestanzt . . . 12 J
- Schöpfkloß 15 J
- Leuchter 25 J
- Sandbehälter 35 J
- Küchenschüssel . 2.10 1.50 70 30 J
- Wassereimer 1.90 1.20 85 J
- Wasserkannen 1.20 95 65 J
- Waschschüssel 1.35 1.10 80 J
- Toiletteimer 3.65
- Nachtgeschirre 1.10 80 J
- Topfplattenbehälter . . . 80 J
- Spülwannen 1.50 1.20 95 J
- Milchtöpfe 50 55 30 J
- Nudelpfannen 95 65 30 J
- Kasserollen mit Stiel 1.85 50 30 J
- Fleischtopfe 1.45 95 70 55 J
- Bratpfannen □ 1.90 1.60 75 J
- Kartoffelkocher 2.00 1.60 1.30
- Salatsiebe 1.70 1.25 1.20
- Löffelbleche 1.60
- Consolen m. Maß 70 J
- S. S. Soda-Garnitur 1.50
- Salz- od. Mehlfaß 80 J
- Kaffeekannen 1.15 95 55 J

Aluminiumtöpfe
Satz 16-26 cm mit Deckel 10.25

Ein Posten verzinkter Geschirre sehr preiswert

Modenschau

Donnerstag, 15. September u. Freitag, 16. September jeweils von 3 1/2 - 6 Uhr.
Eintrittskarten Mk. 2.— einschl. Kaffee und Kuchen.

Badisches Landestheater Karlsruhe

10 Sinfonie-Konzerte des Badischen Landestheater-Orchesters

Leitung: Generalmusikdirektor Josef Krips

Auswärtige Solisten: Walter Braunfels, 5. März, Adolf Busch, 30. Januar, Edwin Fischer, 14. November, Rudolf Hindemith, 26. März, Alfred Hoehn, 24. Oktober, Lilli Kraus, 7. Mai, Alfred Saal, 9. Januar

Konzert	Datum	Dirigent	Programm
I. Konzert	3. Oktober 1927	—	Bruckner: II. Sinfonie D-moll Te Deum Solisten: Mallo Fanz, Magda Strack, Theo Strack, Dr. Hermann Wucherpfennig
II. Konzert	24. Oktober 1927	Alfred Hoehn	Haydn: Sinfonie Nr. 13 G-dur Zum ersten Mal: Klavierkonzert mit Orchester V. Sinfonie C-moll
III. Konzert	14. November 1927	Gastdirigent Edwin Fischer	Weber: Sinfonie C-dur Beethoven: Prokofiev: Sinfonie phantastique
IV. Konzert (Chorkonzert)	5. Dezember 1927	—	Händel: Samson, Oratorium für Soli, gemischten Chor u. Orchester Solisten: Mallo Fanz, Magda Strack, Wilhelm Nentwig, Franz Schuster
V. Konzert	9. Januar 1928	Gastdirigent Alfred Saal	Alfredo Casella: Zum ersten Mal: Elegia Eroica Weingartner: Zum ersten Mal: Cellokonzert I. Sinfonie B-dur Schumann:
VI. Konzert	30. Januar 1928	Adolf Busch	Weingartner: Ouvertüre zu Shakespeares „Sturm“ Brahms: Violinkonzert Josef Marx: Zum ersten Mal: Herbstsinfonie
VII. Konzert	13. Februar 1928	—	Korngold: Zum ersten Mal: Lieder des Abschieds Solistin: Magda Strack Mahler: V. Sinfonie
VIII. Konzert	5. März 1928	Gastdirigent Walter Braunfels	Janacek: Sinfonietta Braunfels: Zum ersten Mal: Klavierkonzert Alban Berg: Uraufführung: Präludium, Fuge, Marsch
IX. Konzert	26. März 1928	Rudolf Hindemith	Richard Strauss: Zum ersten Mal: Don Quichotte Dvorak: Cellokonzert Beethoven: Eroica II. Sinfonie
X. Konzert	7. Mai 1928	Lilli Kraus	Schubert-Liszt: Wandererphantasie Bruckner: III. Sinfonie

Platzmiete für 10 Konzerte, zahlbar in 2 Raten
1. Rate (sofort) 2. Rate (1. 1. 28)

Balkon fremdenloge	20.—	14.—	34.—
I. Rangloge und Balkon	18.—	12.—	30.—
Parterrefremdenloge	16.—	11.—	27.—
Sprezzito I. Abteilung	14.—	10.—	24.—
Sprezzito II. Abteilung und Parterrelloge	12.—	9.—	21.—
Sprezzito III. Abteilung und II. Rang	10.—	8.—	18.—
III. Rang	8.—	7.—	15.—
IV. Rang	6.50	6.50	11.—

Vorauszahlung der Gesamtmiete gestattet. Die Tagespreise sind jeweils bis zu 50% höher.
Vorrecht der vorjährigen Mieter vom 15. IX. 1927 bis 21. IX. 1927. Anmeldung neuer Plätze vom 23. IX. 1927

Karlsruhe, den 14. September 1927

Bad. Landestheater

Vollstündliche Platzmiete.
30 Vorstellungen.
2.20 Wkt. bis 4.20 Wkt. je Vorstellung.

Kein Preisunterschied zwischen I. Rang und Sprezzito I. Abteilung. Billige Preise, stets gleicher Platz, Zahlungserleichterung in 10 Monatsraten mit je 3 Vorstellungen, Wahl zwischen festen und beweglichen Tagen, Umtausch bei gelegentlicher Abhaltung, 15% Preisnachlass bei Vorstellungen außer Rente. 1508

Badiger Hofplatz rathaus, da sonst Preiszuschläge.

Mietervereinigung Karlsruhe

Wichtigste Aufgabe: Verdrängung der Mietswucherer.
Sammelvertrag für alle Mieter.
Ar. 22, Str. 111

Badische Lichtspiele

Konzerthaus
Samstag, 17. September bis Mittwoch, 21. September jeweils abends 8 Uhr
Mittwoch auch 4 Uhr nachmittags
Sonntag, den 18. nur 4 Uhr nachmittags

Die Erde ruft

und

Wallfahrt eines Herzens

nach dem Roman Jerusalem von Selma Lagerlöf
Musikbegleitung: Polzeltkapelle
Vorverkauf: Musikhaus Fritz Müller, Kaiserstraße
Preise RM. 0.60 bis 1.80
Studierende, Schüler und Erwerbslose gegen Ausweis halbe Preise

Geschäfts-Eröffnung.

Unterzeichneter hat heute eine
Schwarzwälder Schweine-Metzgerei
eröffnet und empfiehlt seine
Wurst- und Fleischwaren
in nur prima Qualität
Hochachtend
Karl Wein, Metzgermeister, Karlsruhe
Kaiserstraße 43, gegenüber der Technischen Hochschule
Hauptgeschäft: Herrnhut. 6889

Extra-Angebot!

- Künstlerleine per Meter 80,-
 - Bettuchbiber 150 cm breit, schwere Körperware . . . per Meter 2.50 2.— 1.50
 - Haustuch weiß, 130 cm breit, für Betttücher per Meter 1.65 1.50 1.30
 - Halbleine weiß, 150 cm br. für Betttücher, extra schw. Qual., p. M. 4.50 3.50 3.— 2.50
 - Schlafdecken in groß. Ausw., p. St. 25.- 20.- 18.- 16.- 15.- 12.- 8.- 6.- 4.50
- Große Auswahl in
weißen u. bunten Bettdamatten, Matratzen-dreie, Bettbarchente, Bettfedern

Arthur Baer Kaiserstr. 133

Eingang Kreuzstraße — gegenüber der Kleinen Kirche
Verkaufsräume nur eine Treppe hoch!

Kammer-Lichtspiele

Kaiserstr. 169 Haltest. Hirschstr. Tel. 3053
Täglich um 3, 5, 7 und 9 Uhr



Maria Jakobini, Camilla Horn, Elizza La Porta
Warwick Ward, Jean Bradin, H.A. v. Schlettow

Die Aufnahmen wurden in Algier und Marseilles vorgenommen. Als Statisten wirken die Urvölker Nordafrikas mit. Mädchenhandel. Dieses gemeinsame aller Verbrechen ist der Grundton dieses gewaltigen Sittenbildes. Das Leben und Treiben intern. Mädchenhändler ist mit einer Realistik geschildert, wie sie bis jetzt noch nie im Film erlaubt war. Geschemisse, die jeder Gebildete gesehen haben muß. Keine Jugendlicher! Bitte die Nachmittagsvorstellungen zu besuchen.

Pfannkuch

Eingetroffen 1 Wagon
Süße Tafeltrauben

Badisches Landestheater

Donnerstag, 15. Sept.
7 1/2 (Donnerstagnacht)
7 1/2, 9.00, 11.00

Fra Diavolo

von Huber
Musikl. Leitung: Rudolf Schwarz, in Szene gesetzt von Otto Kranz

Fra Diavolo Witt Vogel
Vord. Weimer
Pamela Rauffötter
Lorenzo Scherzer
Verjine Schneider
Giacomo Wucherpfennig
Peppo Kainbad
Dragoner Wurm
Wüller Gröbinger

Fanz einstudiert von
Gottfried Dieckhoff
Anfang 7 1/2 Uhr
Ende 9 1/4 Uhr

I. Rang u. I. Sprezzito 7 Wkt.
Freitag, den 16. Septemb.
Viel Lärm um nichts.
Samstag, d. 17. Septemb.
Uraufführung: Treibjagd